



A7-0046/2012

2.4.2012

*****I**
BERICHT

über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Durchsetzung der Rechte geistigen Eigentums durch die Zollbehörden
(COM(2011)0285 – C7-0139/2011 – 2011/0137(COD))

Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz

Berichterstatter: Jürgen Creutzmann

Verfasserinnen der Stellungnahme (*):
Josefa Andrés Barea, Ausschuss für internationalen Handel
Marielle Gallo, Rechtsausschuss

(*) Assoziierte Ausschüsse – Artikel 50 der Geschäftsordnung

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Verfahren der Konsultation
- *** Verfahren der Zustimmung
- ***I Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
- ***II Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
- ***III Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Rahmen des Entwurfs eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Gesetzgebungsakts

In den Änderungsanträgen des Parlaments werden die Änderungen am Entwurf eines Gesetzgebungsakts durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Wenn Textteile *mager und kursiv* gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen, dass für diese Teile des Entwurfs eines Gesetzgebungsakts im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise wenn Textteile in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrekturempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

Der Kopftext zu dem gesamten Änderungsantrag zu einem bestehenden Rechtsakt, der durch den Entwurf eines Gesetzgebungsakts geändert werden soll, umfasst auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden. Textteile, die aus einer Bestimmung eines bestehenden Rechtsakts übernommen sind, die das Parlament ändern will, obwohl sie im Entwurf eines Gesetzgebungsakts nicht geändert ist, werden durch ***Fettdruck*** gekennzeichnet. Streichungen in solchen Textteilen werden wie folgt gekennzeichnet: [...].

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	5
BEGRÜNDUNG	67
STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR INTERNATIONALEN HANDEL (*)...	72
STELLUNGNAHME DES RECHTSAUSSCHUSSES (*)	86
VERFAHREN	105

(*) Assoziierte Ausschüsse – Artikel 50 der Geschäftsordnung

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Durchsetzung der Rechte geistigen Eigentums durch die Zollbehörden (COM(2011)0285 – C7-0139/2011 – 2011/0137(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2011)0285),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 207 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0139/2011),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für internationalen Handel und des Rechtsausschusses (A7-0046/2012),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

(2) Das Inverkehrbringen von Waren, die Rechte geistigen Eigentums verletzen, fügt Rechtsinhabern, rechtstreuen Herstellern und Händlern erheblichen Schaden zu. Außerdem werden die Verbraucher getäuscht und mitunter Gefahren für ihre

Geänderter Text

(2) Das Inverkehrbringen von Waren, die Rechte *des* geistigen Eigentums verletzen, fügt Rechtsinhabern, rechtstreuen Herstellern und Händlern erheblichen Schaden zu. Außerdem werden die Verbraucher getäuscht und mitunter

Gesundheit und ihre Sicherheit ausgesetzt. Daher sollte soweit wie möglich verhindert werden, dass solche Waren auf den Markt gelangen, und es sollten Maßnahmen zur Bekämpfung dieser illegalen Praktiken getroffen werden, allerdings ohne den rechtmäßigen Handel zu beeinträchtigen.

Gefahren für ihre Gesundheit und ihre Sicherheit ausgesetzt. Daher sollte soweit wie möglich verhindert werden, dass solche Waren **in das Zollgebiet eingeführt werden und** auf den Markt gelangen, und es sollten Maßnahmen zur Bekämpfung dieser illegalen Praktiken getroffen werden, allerdings ohne den rechtmäßigen Handel zu beeinträchtigen. **Daher sollten die Verbraucher umfassend über die Risiken unterrichtet werden, die mit dem Kauf dieser Waren einhergehen.**

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Überarbeitung der Verordnung (EG) Nr. 1383/2003 zeigte, dass bestimmte Verbesserungen des Rechtsrahmens erforderlich waren, um die Durchsetzung von Rechten geistigen Eigentums zu stärken und zugleich eine angemessene Rechtsklarheit zu gewährleisten, wobei wirtschaftliche, handelspolitische und rechtliche Entwicklungen berücksichtigt werden müssen.

Änderungsantrag

(3) Die Überarbeitung der Verordnung (EG) Nr. 1383/2003 zeigte, dass bestimmte Verbesserungen des Rechtsrahmens erforderlich waren, um die Durchsetzung von Rechten *des* geistigen Eigentums **durch die Zollbehörden** zu stärken und zugleich eine angemessene Rechtsklarheit zu gewährleisten, wobei wirtschaftliche, handelspolitische und rechtliche Entwicklungen berücksichtigt werden müssen.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

(4) Die Zollbehörden sollten mit Blick auf die Durchsetzung der Rechte geistigen Eigentums Waren kontrollieren können, die im Zollgebiet der Union der zollamtlichen Überwachung unterliegen oder hätten unterliegen sollen. Bei der Durchsetzung von Rechten geistigen

Änderungsantrag

(4) Die Zollbehörden sollten mit Blick auf die Durchsetzung der Rechte *des* geistigen Eigentums Waren kontrollieren können, die im Zollgebiet der Union der zollamtlichen Überwachung unterliegen oder hätten unterliegen sollen, **einschließlich solcher Waren, die in ein**

Eigentums an den Grenzen, ganz gleich, wo die Waren der „zollamtlichen Überwachung“ im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften unterliegen oder hätten unterliegen sollen, werden die Ressourcen effizient verwendet. Werden die Waren von der Zollstelle an der Grenze zurückgehalten, so ist ein einziges Rechtsverfahren notwendig, während für auf den Markt gebrachte Waren, die aufgeteilt und an Einzelhändler geliefert wurden, für das gleiche Durchsetzungsniveau mehrere getrennte Verfahren notwendig wären. Eine Ausnahme sollte für Waren gelten, die im Rahmen der Regelung der Verwendung zu besonderen Zwecken in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt wurden, da solche Waren trotz ihrer Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr unter zollamtlicher Überwachung bleiben. Auch sollte diese Verordnung nicht für Waren im Gepäck von Reisenden gelten, sofern diese Waren für den persönlichen Gebrauch bestimmt sind und es keine Hinweise darauf gibt, dass gewerblicher Handel vorliegt.

Nichterhebungsverfahren übergeführt werden. Bei der Durchsetzung von Rechten *des* geistigen Eigentums an den Grenzen, ganz gleich, wo die Waren der „zollamtlichen Überwachung“ im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften unterliegen oder hätten unterliegen sollen, werden die Ressourcen effizient verwendet. Werden die Waren von der Zollstelle an der Grenze zurückgehalten, so ist ein einziges Rechtsverfahren notwendig, während für auf den Markt gebrachte Waren, die aufgeteilt und an Einzelhändler geliefert wurden, für das gleiche Durchsetzungsniveau mehrere getrennte Verfahren notwendig wären. Eine Ausnahme sollte für Waren gelten, die im Rahmen der Regelung der Verwendung zu besonderen Zwecken in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt wurden, da solche Waren trotz ihrer Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr unter zollamtlicher Überwachung bleiben. Auch sollte diese Verordnung nicht für Waren im Gepäck von Reisenden gelten, sofern diese Waren für den persönlichen Gebrauch bestimmt sind und es keine Hinweise darauf gibt, dass gewerblicher Handel vorliegt.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

(5) Die Verordnung (EG) Nr. 1383/2003 gilt nicht für bestimmte Rechte geistigen Eigentums und schließt bestimmte Verletzungen aus. Zur Verbesserung der Durchsetzung von Rechten geistigen Eigentums sollte die Zollkontrolle daher auf andere Arten von Verletzungen, beispielsweise infolge von Parallelhandel,

Änderungsantrag

(5) Die Verordnung (EG) Nr. 1383/2003 gilt nicht für bestimmte Rechte *des* geistigen Eigentums und schließt bestimmte Verletzungen aus. Zur Verbesserung der Durchsetzung von Rechten *des* geistigen Eigentums sollte die Zollkontrolle daher auf andere Arten von Verletzungen, die aber nicht unter die

sowie auf sonstige Verletzungen von Rechten, die die Zollbehörden bereits durchsetzen, die aber nicht unter die Verordnung (EG) Nr. 1383/2003 fallen, ausgeweitet werden. Aus **dem gleichen** Grund ist es angezeigt, über die bereits unter die Verordnung (EG) Nr. 1383/2003 fallenden Rechte hinaus auch Marken, sofern sie nach den nationalen Rechtsvorschriften als exklusive Rechte geistigen Eigentums geschützt sind, Topografien von Halbleitererzeugnissen, Gebrauchsmuster und Vorrichtungen zur Umgehung wirksamer technologischer Maßnahmen sowie alle nach EU-Recht festgeschriebenen exklusiven Rechte geistigen Eigentums in den Anwendungsbereich der vorliegenden Verordnung aufzunehmen.

Verordnung (EG) Nr. 1383/2003 fallen, ausgeweitet werden. Aus **diesem** Grund ist es angezeigt, über die bereits unter die Verordnung (EG) Nr. 1383/2003 fallenden Rechte hinaus auch Marken, sofern sie nach den nationalen Rechtsvorschriften als exklusive Rechte *des* geistigen Eigentums geschützt sind, Topografien von Halbleitererzeugnissen, Gebrauchsmuster und Vorrichtungen zur Umgehung wirksamer technologischer Maßnahmen sowie alle nach EU-Recht festgeschriebenen exklusiven Rechte *des* geistigen Eigentums in den Anwendungsbereich der vorliegenden Verordnung aufzunehmen.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Änderungsantrag

(5a) Damit die Zollbehörden ihre erweiterten Zuständigkeiten wahrnehmen können, sollten die Mitgliedstaaten Mittel in ausreichender Höhe bereitstellen und geeignete Schulungen für Zollbedienstete anbieten. Die Kommission und die Mitgliedstaaten sollten Leitlinien annehmen, um die ordnungsgemäße und einheitliche Durchführung von Zollkontrollen bei den einzelnen Arten von Verletzungen, die unter diese Verordnung fallen, sicherzustellen.

Begründung

Um die Bedenken zu entschärfen, die im Hinblick darauf geäußert werden, ob die Zollbehörden ihre Verpflichtungen im Zusammenhang mit den neuen, fortan in den Anwendungsbereich der Verordnung fallenden Arten von Verletzungen wirksam wahrnehmen können, sollte betont werden, dass Mittel in ausreichender Höhe bereitgestellt, geeignete Schulungen angeboten und Leitlinien für die Unterstützung der Zollbehörden bei der

Durchführung der notwendigen Kontrollen ausgearbeitet werden müssen.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 5 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Änderungsantrag

(5b) Diese Verordnung sollte, sobald sie in vollem Umfang durchgeführt wird, zur Vollendung des Binnenmarkts beitragen, wodurch für einen wirksameren Schutz der Rechteinhaber gesorgt wird, Kreativität und Innovationen gefördert und die Verbraucher mit zuverlässigen und hochwertigen Erzeugnissen versorgt werden und im Gegenzug grenzübergreifende Transaktionen zwischen Verbrauchern, Unternehmern und Händlern ausgeweitet werden.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 5 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Änderungsantrag

(5c) Die Kommission sollte alle Maßnahmen ergreifen, die notwendig sind, um eine harmonisierte und möglichst rasche Anwendung des neuen Rechtsrahmens in der gesamten Union durch die Zollbehörden zu gewährleisten, damit die wirksame Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums sichergestellt ist und die Rechteinhaber geschützt werden, ohne dass der Handel beeinträchtigt wird. Mit der Anwendung des modernisierten Zollkodex und insbesondere des elektronischen Systems e-Zoll könnte die Durchsetzung künftig erleichtert werden.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 5 d (neu)

Vorschlag der Kommission

Änderungsantrag

(5d) Die Mitgliedstaaten sehen sich im Zollwesen immer knapperen Ressourcen gegenüber. Aus diesem Grund sollten neue Rechtsvorschriften nicht mit zusätzlichen finanziellen Lasten für die einzelstaatlichen Behörden verbunden sein. Neue Technologien für das Risikomanagement sowie Strategien für die optimale Nutzung der Ressourcen, die den einzelstaatlichen Behörden zur Verfügung stehen, sollten gefördert werden.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

Änderungsantrag

(6) Diese Verordnung enthält Verfahrensvorschriften für die Zollbehörden. Entsprechend werden mit dieser Verordnung keine **neuen** Kriterien **eingeführt**, nach denen sich eine Verletzung der anzuwendenden Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des geistigen Eigentums ermitteln lässt.

(6) Diese Verordnung enthält Verfahrensvorschriften für die Zollbehörden. Entsprechend werden mit dieser Verordnung keine Kriterien **festgelegt**, nach denen sich eine Verletzung der anzuwendenden Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des geistigen Eigentums ermitteln lässt.

Begründung

Gemäß dem Ziel, eine klare Unterscheidung zwischen dem formellen und dem materiellen Recht des geistigen Eigentums beizubehalten, sollten in der Verordnung keine Kriterien für die Ermittlung einer Verletzung der Rechte des geistigen Eigentums festgelegt werden. Alle Bestimmungen, die in dieser Weise ausgelegt werden könnten, sollten gestrichen werden.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

(10) Um die reibungslose Durchsetzung der Rechte geistigen Eigentums sicherzustellen, sollte dafür gesorgt werden, dass die Zollbehörden **auf der Grundlage eines wohl begründeten Verdachts**, dass die ihrer Überwachung unterliegenden Waren Rechte geistigen Eigentums verletzen, die Überlassung der Waren entweder auf eigene Initiative oder auf Antrag aussetzen können oder die Waren zurückhalten können, damit die Personen, die berechtigt sind, einen Antrag auf Tätigwerden der Zollbehörden zu stellen, ein Rechtsmittel zur Feststellung, ob ein Recht geistigen Eigentums verletzt wurde, einlegen können.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Änderungsantrag

(10) Um die reibungslose Durchsetzung der Rechte *des* geistigen Eigentums sicherzustellen, sollte dafür gesorgt werden, dass die Zollbehörden, **sofern sie hinreichend Grund zu der Annahme haben**, dass die ihrer Überwachung unterliegenden Waren Rechte *des* geistigen Eigentums verletzen, die Überlassung der Waren entweder auf eigene Initiative oder auf Antrag aussetzen können oder die Waren zurückhalten können, damit die Personen, die berechtigt sind, einen Antrag auf Tätigwerden der Zollbehörden zu stellen, ein Rechtsmittel zur Feststellung, ob ein Recht *des* geistigen Eigentums verletzt wurde, einlegen können.

Änderungsantrag

(10a) Besteht bei Durchfuhrwaren der Verdacht, dass es sich um nachgeahmte oder unerlaubt hergestellte Waren handelt, die in der Union durch ein Recht des geistigen Eigentums geschützt sind, sollte es dem Anmelder oder dem Inhaber der Waren obliegen, den Nachweis über den endgültigen Bestimmungsort der Waren zu erbringen. Sofern durch den Anmelder, Inhaber oder Eigentümer der Waren kein eindeutiger und überzeugender Nachweis des Gegenteils erbracht wird, sollte der EU-Markt als endgültiger Bestimmungsort der Waren gelten. Die Kommission sollte Leitlinien beschließen, in denen die Kriterien festgelegt sind, nach denen die Zollbehörden das Risiko einer Umleitung

der Waren auf den EU-Markt konkret bewerten können, wobei der einschlägigen Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union Rechnung zu tragen ist.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

Änderungsantrag

(11) Stehen andere als nachgeahmte oder unerlaubt hergestellte Waren im Verdacht, Rechte geistigen Eigentums zu verletzen, dürfte es für die Zollbehörden schwierig sein, durch reine Sichtprüfung festzustellen, ob ein Recht geistigen Eigentums verletzt ist. Es ist daher angezeigt vorzusehen, dass Verfahren eingeleitet werden sollten, es sei denn, die betroffenen Parteien, namentlich der Inhaber der Waren und der Rechtsinhaber, stimmen einer Vernichtung der Waren zu. Es sollte Aufgabe der für solche Verfahren zuständigen Behörden sein festzustellen, ob ein Recht geistigen Eigentums verletzt ist, und geeignete Entscheidungen im Zusammenhang mit den Verletzungen der betreffenden Rechte geistigen Eigentums zu treffen.

entfällt

Begründung

Würde das vereinfachte Verfahren nur auf nachgeahmte und unerlaubt hergestellte Waren angewandt, entstünde in der Praxis Rechtsunsicherheit, da nicht klar ist, welches Verfahren anzuwenden ist, wenn die Waren sowohl Marken- bzw. Urheberrechte als auch andere Rechte des geistigen Eigentums (z. B. Patente) verletzen. Deshalb wird vorgeschlagen, die entsprechenden Absätze von Artikel 20 durch den geänderten Wortlaut von Artikel 23 zu ersetzen, der dann für alle Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums gelten würde.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

(12) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1383/2003 können die Mitgliedstaaten ein Verfahren vorsehen, nach dem bestimmte Waren vernichtet werden können, ohne dass ein Verfahren zur Feststellung, ob ein Recht geistigen Eigentums verletzt ist, eingeleitet werden muss. Wie in der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 18. Dezember 2008 zu den Auswirkungen von Produktfälschung auf den internationalen Handel anerkannt wird, hat sich dieses Verfahren in den Mitgliedstaaten, in denen es angewendet wird, als sehr erfolgreich erwiesen. Daher sollte dieses Verfahren bei **erkennbaren Verletzungen, die die Zollbehörden durch reine Sichtkontrolle leicht feststellen können, beispielsweise bei nachgeahmten und unerlaubt hergestellten Waren**, zwingend vorgeschrieben und auf Antrag des Rechtsinhabers angewendet werden, wenn der Anmelder oder Inhaber der Waren eine Vernichtung nicht ablehnt.

Änderungsantrag

(12) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1383/2003 können die Mitgliedstaaten ein Verfahren vorsehen, nach dem bestimmte Waren vernichtet werden können, ohne dass ein Verfahren zur Feststellung, ob ein Recht *des* geistigen Eigentums verletzt ist, eingeleitet werden muss. Wie in der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 18. Dezember 2008 zu den Auswirkungen von Produktfälschung auf den internationalen Handel anerkannt wird, hat sich dieses Verfahren in den Mitgliedstaaten, in denen es angewendet wird, als sehr erfolgreich erwiesen. Daher sollte dieses Verfahren bei **allen Verletzungen zwingend vorgeschrieben und auf Antrag des Rechtsinhabers angewendet werden, wenn der Rechtsinhaber die Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums bestätigt und der Vernichtung zugestimmt hat und** wenn der Anmelder oder Inhaber der Waren eine Vernichtung nicht ablehnt.

Begründung

Würde das vereinfachte Verfahren nur auf nachgeahmte und unerlaubt hergestellte Waren angewandt, entstünde in der Praxis Rechtsunsicherheit, da nicht klar ist, welches Verfahren anzuwenden ist, wenn die Waren sowohl Marken- bzw. Urheberrechte als auch andere Rechte des geistigen Eigentums (z. B. Patente) verletzen. Der Rechtsinhaber sollte nicht nur seine Zustimmung zur Vernichtung der Waren, sondern auch die Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums bestätigen und dabei das betreffende Recht des geistigen Eigentums angeben, sodass er für die Vernichtung haftet.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

(13) Um den Verwaltungsaufwand und die Kosten so gering wie möglich zu halten, sollte ein besonderes Verfahren für Kleinsendungen ***nachgeahmter und unerlaubt hergestellter Waren*** eingeführt werden, das eine Vernichtung der Waren ohne die Zustimmung des Rechtsinhabers ermöglicht. ***Um die Schwellen festzulegen, nach denen Sendungen als Kleinsendungen gelten, sollte der Kommission mit dieser Verordnung die Befugnis übertragen werden, Rechtsakte ohne Gesetzescharakter mit allgemeiner Geltung gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu erlassen. Bei ihren Vorbereitungsarbeiten sollte die Kommission unbedingt angemessene Konsultationen unter Einbeziehung von Sachverständigen durchführen.***

Änderungsantrag

(13) Um den Verwaltungsaufwand und die Kosten so gering wie möglich zu halten, sollte ***unbeschadet des Rechts des Verbrauchers, innerhalb einer angemessenen Frist ordnungsgemäß über die Rechtsgrundlage der Maßnahmen der Zollbehörden unterrichtet zu werden***, ein besonderes Verfahren für Kleinsendungen eingeführt werden, das eine Vernichtung der Waren ohne die Zustimmung des Rechtsinhabers ermöglicht, ***sofern er die Anwendung des besonderen Verfahrens beantragt hat.***

Begründung

Die Definition des Begriffs „Kleinsendung“ und insbesondere die diesbezüglichen Schwellenwerte sind wesentliche Elemente der vorgeschlagenen Verordnung. Deshalb sollten die Mitgesetzgeber berechtigt sein, über die Definition und die geltenden Schwellenwerte zu entscheiden.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

(14) ***Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung der delegierten Rechtsakte sollte die Kommission eine gleichzeitige, zügige und angemessene Weiterleitung der einschlägigen Dokumente an das***

Änderungsantrag

entfällt

Europäische Parlament und den Rat gewährleisten.

Begründung

Die Definition des Begriffs „Kleinsendung“ und insbesondere die diesbezüglichen Schwellenwerte sind wesentliche Elemente der vorgeschlagenen Verordnung. Deshalb sollten die Mitgesetzgeber berechtigt sein, über die Definition und die geltenden Schwellenwerte zu entscheiden.

Änderungsantrag 16

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 15**

Vorschlag der Kommission

(15) Mit Blick auf eine größere Rechtsklarheit und zum Schutz der Interessen rechtschaffener Wirtschaftsbeteiligter vor einem möglichen Missbrauch der Vorschriften für die Durchsetzung an den Grenzen ist es angezeigt, die Fristen für die Zurückhaltung von Waren, die im Verdacht stehen, ein Recht geistigen Eigentums zu verletzen, die Bedingungen für die Weitergabe von Informationen an Rechtsinhaber durch die Zollbehörden, die Bedingungen für die Anwendung des Verfahrens, nach dem ***andere als nachgeahmte oder unerlaubt hergestellte*** Waren unter zollamtlicher Überwachung wegen Verdachts auf Verletzung von Rechten geistigen Eigentums vernichtet werden können, zu ändern ***und*** eine Bestimmung einzuführen, nach der der Inhaber der Waren Stellung nehmen kann, bevor die Zollverwaltung ***eine für ihn nachteilige Entscheidung trifft***.

Änderungsantrag

(15) Mit Blick auf eine größere Rechtsklarheit und zum Schutz der Interessen rechtschaffener Wirtschaftsbeteiligter vor einem möglichen Missbrauch der Vorschriften für die Durchsetzung an den Grenzen ist es angezeigt, die Fristen für die Zurückhaltung von Waren, die im Verdacht stehen, ein Recht *des* geistigen Eigentums zu verletzen, die Bedingungen für die Weitergabe von Informationen an Rechtsinhaber durch die Zollbehörden ***und*** die Bedingungen für die Anwendung des Verfahrens, nach dem Waren unter zollamtlicher Überwachung wegen Verdachts auf Verletzung von Rechten *des* geistigen Eigentums vernichtet werden können, zu ändern. ***Werden die Zollbehörden tätig, nachdem einem Antrag stattgegeben worden ist, ist es ferner angezeigt***, eine Bestimmung einzuführen, nach der der Inhaber der Waren Stellung nehmen kann, bevor die Zollverwaltung ***die Überlassung von Waren, bei denen der Verdacht besteht, Rechte des geistigen Eigentums zu verletzen und bei denen es sich nicht um nachgeahmte oder unerlaubt hergestellte Waren handelt, aussetzt oder die Waren zurückhält, da es für die Zollbehörden***

schwierig sein dürfte, durch reine Sichtprüfung festzustellen, ob ein Recht des geistigen Eigentums verletzt sein könnte.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

(16) Unter Berücksichtigung des vorläufigen und vorbeugenden Charakters der von den Zollbehörden in diesem Bereich angenommenen Maßnahmen und den gegensätzlichen Interessen der von den Maßnahmen betroffenen Parteien sollten einige Aspekte der Verfahren angepasst werden, um eine reibungslose Anwendung der Verordnung sicherzustellen und die Rechte der betroffenen Parteien zu wahren. Im Zusammenhang mit den verschiedenen in dieser Verordnung vorgesehenen Mitteilungen sollten die Zollbehörden anhand der Dokumente betreffend die Zollbehandlung oder die Situation, in der sich die Waren befinden, die meistgeeignete Person unterrichten. Die in dieser Verordnung für die erforderlichen Mitteilungen vorgesehenen Fristen sollten ab dem Zeitpunkt gelten, **an** dem die Mitteilungen **von den Zollbehörden versendet werden, um alle Fristen für Mitteilungen an die betroffenen Parteien aufeinander abzustimmen**. Die Frist für die Ausübung des Rechts auf Stellungnahme, **bevor eine nachteilige Entscheidung getroffen wird**, sollte drei Arbeitstage betragen, **da** die Inhaber der Entscheidungen, mit denen den Anträgen auf Tätigwerden stattgegeben wird, die Zollbehörden freiwillig gebeten haben, tätig zu werden, **und da sich die Anmelder oder die Inhaber der Waren der besonderen Situation ihrer Waren, wenn diese der zollamtlichen Überwachung**

Änderungsantrag

(16) Unter Berücksichtigung des vorläufigen und vorbeugenden Charakters der von den Zollbehörden in diesem Bereich angenommenen Maßnahmen und den gegensätzlichen Interessen der von den Maßnahmen betroffenen Parteien sollten einige Aspekte der Verfahren angepasst werden, um eine reibungslose Anwendung der Verordnung sicherzustellen und die Rechte der betroffenen Parteien zu wahren. Im Zusammenhang mit den verschiedenen in dieser Verordnung vorgesehenen Mitteilungen sollten die Zollbehörden anhand der Dokumente betreffend die Zollbehandlung oder die Situation, in der sich die Waren befinden, die meistgeeignete Person unterrichten. Die in dieser Verordnung für die erforderlichen Mitteilungen vorgesehenen Fristen sollten ab dem Zeitpunkt gelten, **zu** dem die Mitteilungen **eingehen**. Die Frist für die Ausübung des Rechts auf Stellungnahme **vor der Aussetzung der Überlassung oder der Zurückhaltung von anderen als nachgeahmten oder unerlaubt hergestellten Waren** sollte drei Arbeitstage **nach Eingang der jeweiligen Mitteilung** betragen, **sofern** die Inhaber der Entscheidungen, mit denen den Anträgen auf Tätigwerden stattgegeben wird, die Zollbehörden freiwillig gebeten haben, tätig zu werden. Im Fall des besonderen Verfahrens für Kleinsendungen, wenn Verbraucher wahrscheinlich direkt betroffen sind und nicht das gleiche Maß

unterliegen, bewusst sein müssen. Im Fall des besonderen Verfahrens für Kleinsendungen, wenn Verbraucher wahrscheinlich direkt betroffen sind und nicht das gleiche Maß an Sorgfalt aufbringen können wie andere Wirtschaftsbeteiligte, die die *Zollförmlichkeiten* normalerweise erledigen, sollte die Frist **erheblich** verlängert werden.

an Sorgfalt aufbringen können wie andere Wirtschaftsbeteiligte, die die *Zollformalitäten* normalerweise erledigen, sollte **das Recht auf Stellungnahme für alle Warenarten gelten und die entsprechende Frist für die Ausübung dieses Rechts** verlängert werden. **Unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Arbeitsaufwands im Zusammenhang mit den in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen zur Durchsetzung der Zollvorschriften sollten die Zollbehörden der Abwicklung großer Sendungen Vorrang einräumen.**

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 17

Vorschlag der Kommission

(17) Gemäß der „Erklärung über das TRIPS-Übereinkommen und die öffentliche Gesundheit“, das auf der WTO-Ministerkonferenz in Doha vom 14. November 2001 angenommen wurde, kann und sollte das TRIPS-Übereinkommen so ausgelegt werden, dass es das Recht der WTO-Mitglieder, die öffentliche Gesundheit zu schützen, fördert, und insbesondere das Recht, den Zugang zu Medikamenten für alle zu sichern. **Insbesondere bei Arzneimitteln**, bei denen der Durchgang durch das Zollgebiet der EU mit oder ohne Umladung, Lagerung, Löschen von Ladung oder Wechsel des Verkehrsmittels nur Teil eines gesamten Weges ist, der außerhalb des Zollgebiets der Union beginnt und endet, **sollten die Zollbehörden bei der Einschätzung der Gefahr, dass Rechte geistigen Eigentums verletzt sind, berücksichtigen, ob eine hohe Wahrscheinlichkeit** besteht, dass solche **Waren** auf den EU-Markt

Änderungsantrag

(17) Gemäß der „Erklärung über das TRIPS-Übereinkommen und die öffentliche Gesundheit“, das auf der WTO-Ministerkonferenz in Doha vom 14. November 2001 angenommen wurde, kann und sollte das TRIPS-Übereinkommen so ausgelegt werden, dass es das Recht der WTO-Mitglieder, die öffentliche Gesundheit zu schützen, fördert, und insbesondere das Recht, den Zugang zu Medikamenten für alle zu sichern. **Deshalb ist es von besonderer Bedeutung, dass die Zollbehörden dafür Sorge tragen, dass jegliche von ihnen ergriffenen Maßnahmen den internationalen Verpflichtungen der Union entsprechen und dass sie generische Arzneimittel**, bei denen der Durchgang durch das Zollgebiet der EU mit oder ohne Umladung, Lagerung, Löschen von Ladung oder Wechsel des Verkehrsmittels nur Teil eines gesamten Weges ist, der außerhalb des Zollgebiets der Union beginnt und endet, **nicht zurückhalten oder deren Überlassung**

umgeleitet werden.

aussetzen, sofern kein hinreichender Grund zu der Annahme besteht, dass sie für den Verkauf in der Union bestimmt sind. Bei der Ermittlung, ob ein Risiko besteht, dass solche Arzneimittel auf den EU-Markt umgeleitet werden, sollten die Zollbehörden unter anderem berücksichtigen, ob der Empfänger oder Inhaber der Waren über eine Genehmigung für das Inverkehrbringen oder einen Erstattungsstatus in einem Mitgliedstaat verfügt.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 17 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Änderungsantrag

(17a) Arzneimittel, die mit einer gefälschten Marke oder Handelsbezeichnung versehen sind, enthalten irreführende Angaben zu ihrer Herkunft und Qualität und sollten demnach als gefälschte Arzneimittel im Sinne der Richtlinie 2011/62/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel hinsichtlich der Verhinderung des Eindringens von gefälschten Arzneimitteln in die legale Lieferkette¹ gelten. Es sollten angemessene Maßnahmen ergriffen werden, damit solche Waren und andere medizinische Erzeugnisse, die mit einer gefälschten Marke oder Handelsbezeichnung versehen sind, die Patienten und Verbraucher nicht erreichen. Bis ... sollte die Kommission einen Bericht vorlegen, in dem sie die Wirksamkeit der derzeitigen zollrechtlichen Maßnahmen zur Bekämpfung des Handels mit gefälschten*

Arzneimitteln prüft.

¹ *ABl. L 174 vom 1.7.2011, S. 74.*

**ABl.: Bitte das Datum einfügen –
24 Monate nach dem Zeitpunkt des
Inkrafttretens dieser Verordnung.*

Änderungsantrag 20

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 17 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Änderungsantrag

(17b) Zur Intensivierung der Maßnahmen gegen Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums sollte die Europäische Beobachtungsstelle für Marken- und Produktpiraterie eine wichtige Rolle spielen, indem sie den Zollbehörden nützliche Informationen liefert, anhand deren die Zollbehörden rasch und wirksam tätig werden können.

Änderungsantrag 21

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 17 c (neu)**

Vorschlag der Kommission

Änderungsantrag

(17c) Die Bekämpfung von Verletzungen der Rechte des geistigen Eigentums an den Außengrenzen der Union sollte mit gezielten Maßnahmen an der Quelle verbunden werden. Dies erfordert eine Zusammenarbeit sowohl mit Drittstaaten als auch auf internationaler Ebene, wobei die Kommission und die Mitgliedstaaten auf die Achtung und Förderung hoher Standards für den Schutz der Rechte des geistigen Eigentums hinwirken sollten. Dies sollte die Unterstützung der Aufnahme und Durchsetzung der Rechte

des geistigen Eigentums in Handelsabkommen, die fachliche Zusammenarbeit, die Förderung der Diskussion in den verschiedenen internationalen Foren, die Mitteilung und den Austausch von Informationen sowie weitere Schritte bei der operativen Zusammenarbeit mit Drittstaaten und den betroffenen Wirtschaftszweigen umfassen.

Begründung

Die verbesserte bilaterale Zusammenarbeit und koordinierte internationale Maßnahmen sollten der Bekämpfung von Verletzungen der Rechte des geistigen Eigentums zugute kommen.

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 17 d (neu)

Vorschlag der Kommission

Änderungsantrag

(17d) Um den internationalen Handel mit Waren, die Rechte des geistigen Eigentums verletzen, zu unterbinden, bestimmt Artikel 69 des Übereinkommens über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (TRIPS), dass die Mitglieder der WTO den Informationsaustausch zwischen den Zollbehörden im Hinblick auf den Handel mit Waren, die Rechte des geistigen Eigentums verletzen, fördern. Dieser Informationsaustausch sollte es ermöglichen, Handelsnetze zu verfolgen, um die Herstellung und den Vertrieb von Waren, die Rechte des geistigen Eigentums verletzen, in einem Abschnitt der Lieferkette, der näher an deren Anfang liegt, zu beenden. Es ist daher notwendig, die Bedingungen für den Informationsaustausch zwischen den Zollbehörden in der Union und den zuständigen Behörden in Drittstaaten festzulegen, auch in Bezug auf den Datenschutz.

Begründung

Wegen des internationalen Charakters der Nachahmung und der ausgedehnten Netze der Fälscher über Grenzen hinweg ist es von entscheidender Bedeutung, dass die Zollbehörden in der Lage sind, Informationen auch an Drittstaaten weiterzugeben und diese Informationen zu nutzen, um von den Fälschern genutzte Netze und Wege zu verfolgen.

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 17 e (neu)

Vorschlag der Kommission

Änderungsantrag

(17e) Entsprechend dem Ziel der EU, die internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Nachahmung, Produktpiraterie und illegalem Parallelhandel mit Waren, die Rechte des geistigen Eigentums der eingetragenen Rechteinhaber verletzen, zu intensivieren, muss die neue Europäische Beobachtungsstelle für Marken- und Produktpiraterie eine zentrale Rolle spielen, indem sie allen Zollbehörden der Mitgliedstaaten rechtzeitig einschlägige Informationen zukommen lässt, um autorisierte Importeure und Vertreiber von Waren, bei denen der Verdacht besteht, dass sie im Binnenmarkt Rechte des geistigen Eigentums verletzen, sowie Exporteure, die solche Waren in Auslandsmärkte exportieren, entsprechend kontrollieren zu können. Diese Rolle könnte durch die Einrichtung einer Datenbank von Originalerzeugnissen und -dienstleistungen der EU, die durch eingetragene Marken, Geschmacksmuster oder Patente geschützt sind, weiter gestärkt werden, und diese Datenbank könnte auch ausländischen Zollbehörden, die mit der EU im Bereich des besseren Schutzes und der besseren Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums zusammenarbeiten, zugänglich gemacht werden.

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 20

Vorschlag der Kommission

(20) Wenn die Zollbehörden auf vorherigen Antrag tätig werden, sollte festgelegt werden, dass der Inhaber einer Entscheidung *über die Genehmigung eines Antrags auf Tätigwerden der Zollbehörden* alle Kosten erstattet, die den Zollbehörden bei der Durchsetzung seiner Rechte geistigen Eigentums entstanden sind. **Dies sollte den** Inhaber der Entscheidung jedoch nicht daran hindern, vom Rechtsverletzer oder anderen Personen, die nach den Rechtsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaats gegebenenfalls als verantwortlich gelten können, Schadenersatz zu fordern. Im Fall von Kosten und Schäden, die anderen Personen als den Zollbehörden aufgrund einer Zollmaßnahme entstehen, bei der die Waren auf der Grundlage einer Forderung einer dritten Partei im Zusammenhang mit Rechten geistigen Eigentums zurückgehalten werden, sollten die jeweils geltenden Rechtsvorschriften maßgeblich sein.

Änderungsantrag

(20) Wenn die Zollbehörden auf vorherigen Antrag tätig werden, sollte festgelegt werden, dass der Inhaber einer *dem Antrag auf Tätigwerden der Zollbehörden stattgebenden* Entscheidung alle Kosten erstattet, die den Zollbehörden bei der Durchsetzung seiner Rechte *des* geistigen Eigentums entstanden sind. **Der** Inhaber der Entscheidung **sollte jedoch das Recht haben**, vom Rechtsverletzer oder anderen Personen, die nach den Rechtsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaats gegebenenfalls als verantwortlich gelten können, Schadenersatz zu fordern, **beispielsweise von bestimmten Vermittlern wie Beförderern**. Im Fall von Kosten und Schäden, die anderen Personen als den Zollbehörden aufgrund einer Zollmaßnahme entstehen, bei der die Waren auf der Grundlage einer Forderung einer dritten Partei im Zusammenhang mit Rechten *des* geistigen Eigentums zurückgehalten werden, sollten die jeweils geltenden Rechtsvorschriften maßgeblich sein.

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 20 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Änderungsantrag

(20a) Mit dieser Verordnung wird die Möglichkeit eingeführt, dass die Zollbehörden die Beförderung von zur Vernichtung überlassenen Waren

zwischen verschiedenen Orten des Zollgebiets der Union unter zollamtlicher Kontrolle zulassen. Den Zollbehörden sollte nahegelegt werden, von dieser Bestimmung Gebrauch zu machen, damit die Waren wirtschaftlich und ökologisch unbedenklich vernichtet bzw. zu Schulungs- und Ausstellungszwecken verwendet werden können, wobei geeignete Sicherheitsmaßnahmen zu treffen sind.

Begründung

Waren sollten auch zu Schulungs- und Ausstellungszwecken befördert werden dürfen. Zum einen könnten sie für Schulungen von Zollbeamten genutzt werden, insbesondere im Hinblick auf neue und komplexe Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums. Zum anderen könnten sie auch dazu dienen, den Verbrauchern zu zeigen, woran sie solche Waren erkennen können, und die Verbraucher für die mit ihnen verbundenen Risiken zu sensibilisieren.

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 21 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Änderungsantrag

(21a) Durch Rechtsakte der Union sollte festgelegt werden, welche Einrichtung die Datenbank kontrolliert und verwaltet und welche Einrichtung für die Sicherheit der Verarbeitung der in der Datenbank erfassten Daten zuständig ist. Jedwede Form der möglichen Interoperabilität oder des Austausches sollte insbesondere dem Grundsatz der Zweckbindung Rechnung tragen, das heißt, die Daten sollten ausschließlich für die Zwecke genutzt werden, für die die Datenbank angelegt wurde; weitere Formen des Austausches oder der Vernetzung, die diesen Zwecken nicht entsprechen, sollten untersagt sein.

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Änderungsantrag

4a. Diese Verordnung gilt für Waren, die sich im Durchgangsverkehr durch das Zollgebiet der Union befinden und bei denen der Verdacht besteht, dass sie ein Recht des geistigen Eigentums verletzen.

Begründung

Der Klarheit halber sollte die Behandlung der Waren im Durchgangsverkehr in der neuen Verordnung ausdrücklich angesprochen werden. Besteht der Verdacht der Verletzung von Rechten, die sich aus dem materiellen Recht des geistigen Eigentums der EU und der Mitgliedstaaten ergeben, und eine konkrete Gefahr der Umlenkung dieser Waren auf den Binnenmarkt, können die Zollbehörden die Waren im Durchgangsverkehr rechtmäßig zurückhalten.

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Nummer 1 – Buchstabe k

Vorschlag der Kommission

Änderungsantrag

(k) ein Gebrauchsmuster nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats;

(k) ein Gebrauchsmuster, ***sofern es*** nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats ***als ausschließliches Recht des geistigen Eigentums geschützt ist;***

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Nummer 5 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Änderungsantrag

(a) Waren, die Gegenstand einer eine Marke verletzenden Tätigkeit sind und auf denen ohne Genehmigung eine Marke angebracht ist, die mit der für derartige Waren rechtsgültig eingetragenen Marke

(a) Waren, die Gegenstand einer eine Marke verletzenden Tätigkeit sind und auf denen ohne Genehmigung eine Marke angebracht ist, die mit der für derartige Waren rechtsgültig eingetragenen Marke

identisch oder in ihren wesentlichen Merkmalen nicht von einer solchen Marke zu unterscheiden ist;

identisch oder in ihren wesentlichen Merkmalen nicht von einer solchen Marke zu unterscheiden ist, **sowie alle gegebenenfalls auch gesondert gestellten Kennzeichnungsmittel und die mit Marken nachgeahmter Waren versehenen Verpackungen;**

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Nummer 7 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(7) „Waren, die im Verdacht stehen, ein Recht geistigen Eigentums zu verletzen“ sind Waren, die **die** Zollbehörden in den Mitgliedstaaten, in denen sie angetroffen werden, **aufgrund hinreichender Anhaltspunkte einstufen** als

Änderungsantrag

(7) „Waren, die im Verdacht stehen, ein Recht *des* geistigen Eigentums zu verletzen“ sind Waren, **bei denen** die Zollbehörden in den Mitgliedstaaten, in denen sie angetroffen werden, **hinreichend Grund zu der Annahme haben, dass sie einzustufen sind** als

Begründung

Man kann nicht gleichzeitig den Verdacht hegen, dass Waren ein Recht des geistigen Eigentums verletzen, und verlangen, dass hinreichende Anhaltspunkte dafür vorliegen.

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Nummer 7 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) Waren, die **nach den Rechtsvorschriften der Union oder des betreffenden Mitgliedstaats** Gegenstand einer ein Recht geistigen Eigentums verletzenden Tätigkeit sind;

Änderungsantrag

(a) Waren, die **in dem Mitgliedstaat, in dem sie angetroffen werden**, Gegenstand einer ein Recht *des* geistigen Eigentums verletzenden Tätigkeit sind;

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Nummer 7 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) Formen oder Matrizen, die eigens zur Herstellung von Waren, die Rechte geistigen Eigentums verletzen, bestimmt sind oder im Hinblick darauf angepasst wurden, sofern diese Formen oder Matrizen ***nach dem Unionsrecht oder den Rechtsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaats*** die Rechte des Rechtsinhabers verletzen.

Änderungsantrag

(c) Formen oder Matrizen, die eigens zur Herstellung von Waren, die Rechte *des* geistigen Eigentums verletzen, bestimmt sind oder im Hinblick darauf angepasst wurden, sofern diese Formen oder Matrizen ***in dem Mitgliedstaat, in dem sie angetroffen werden***, die Rechte des Rechtsinhabers verletzen.

Änderungsantrag 33

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Nummer 13**

Vorschlag der Kommission

(13) Ein „Anmelder“ ist ***der Anmelder im Sinne von Artikel 4 Absatz 18 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92.***

Änderungsantrag

(13) Ein „Anmelder“ ist ***die Person, die in eigenem Namen eine Zollanmeldung abgibt, oder die Person, in deren Namen eine Zollanmeldung abgegeben wird.***

Begründung

Um für Rechtsklarheit zu sorgen, sollten die Begriffe in der vorgeschlagenen Verordnung selbst und nicht durch einen externen Verweis auf einen anderen Rechtsakt definiert werden.

Änderungsantrag 34

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Nummer 15**

Vorschlag der Kommission

(15) „Zollamtliche Überwachung“ ***ist die Überwachung durch die Zollbehörden im Sinne von Artikel 4 Absatz 13 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92.***

Änderungsantrag

(15) „Zollamtliche Überwachung“ ***sind allgemeine Maßnahmen der Zollbehörden, um die Einhaltung des Zollrechts und gegebenenfalls der sonstigen Vorschriften zu gewährleisten, die für Waren gelten, die solchen Maßnahmen unterliegen;***

Begründung

Um für Rechtsklarheit zu sorgen, sollten die Begriffe in der vorgeschlagenen Verordnung selbst und nicht durch einen externen Verweis auf einen anderen Rechtsakt definiert werden.

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Nummer 17 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Änderungsantrag

(17a) Eine „Kleinsendung“ ist ein einzelnes Paket gewerblichen Charakters, das

(a) weniger als drei Gegenstände enthält oder

(b) Gegenstände mit einem Gesamtgewicht von weniger als 2 Kilogramm enthält.

Begründung

Die Definition des Begriffs „Kleinsendung“ und insbesondere die diesbezüglichen Schwellenwerte sind wesentliche Elemente dieser Verordnung. Deshalb sollten die Mitgesetzgeber berechtigt sein, über die Definition und die geltenden Schwellenwerte zu entscheiden.

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Nummer 17 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Änderungsantrag

(17b) „Verderbliche Waren“ sind Waren, die mit der Zeit deutlich an Wert verlieren oder bei denen aufgrund ihrer Beschaffenheit die Gefahr besteht, dass sie unbrauchbar bzw. ungenießbar werden.

Änderungsantrag 37

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe b**

Vorschlag der Kommission

(b) Verwertungsgesellschaften *mit ordnungsgemäß anerkannter Befugnis zur Vertretung von Inhabern* von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten;

Änderungsantrag

(b) Verwertungsgesellschaften, die ***Inhaber*** von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten ***rechtmäßig*** vertreten;

Änderungsantrag 38

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe c**

Vorschlag der Kommission

(c) Berufsorganisationen *mit ordnungsgemäß anerkannter Befugnis zur Vertretung von Inhabern* von Rechten geistigen Eigentums;

Änderungsantrag

(c) Berufsorganisationen, die ***Inhaber*** von Rechten *des* geistigen Eigentums ***rechtmäßig vertreten***;

Änderungsantrag 39

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Änderungsantrag

Ia. Die in Artikel 4 genannten Personen können für jedes Recht des geistigen Eigentums, das in einem Mitgliedstaat oder in der Union geschützt ist, nur einen Antrag stellen.

Begründung

Hiermit soll verhindert werden, dass mehrere Anträge für dasselbe Recht des geistigen Eigentums und nationale und unionsweite Anträge parallel gestellt werden, was in der Vergangenheit zu Verwirrung geführt hat.

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Kommission erstellt ein Antragsformblatt im Wege von Durchführungsrechtsakten. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Beratungsverfahren gemäß Artikel 29 Absatz 2 erlassen.

Änderungsantrag

Die Kommission erstellt ein Antragsformblatt im Wege von Durchführungsrechtsakten. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Beratungsverfahren gemäß Artikel 29 Absatz 2 erlassen. ***Bei der Ausübung ihrer Durchführungsbefugnisse konsultiert die Kommission den Europäischen Datenschutzbeauftragten.***

Begründung

Mit dieser Änderung wird den Empfehlungen in der Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten Rechnung getragen (2011/C 363/01).

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 3 – Unterabsatz 2 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission

(g) besondere Merkmale und technische Daten der echten Waren, gegebenenfalls auch Abbildungen;

Änderungsantrag

(g) besondere Merkmale und technische Daten der echten Waren, gegebenenfalls auch ***Kennzeichnungen wie Strichcodes und*** Abbildungen;

Begründung

Um die Verfolgbarkeit von Parallelimporten zu vereinfachen, sollten Rechtsinhaber und ihre Vertreter den Zollbehörden alle für die Identifizierung der Originalprodukte notwendigen Informationen, wie Kennzeichnungen und zugelassene Vertriebshändler, zur Verfügung stellen.

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 6 – Absatz 3 – Unterabsatz 2 – Buchstabe i

Vorschlag der Kommission

(i) **alle** Informationen, die für die Analyse und die Bewertung des Risikos einer Verletzung des betreffenden Rechts bzw. der betreffenden Rechte geistigen Eigentums durch die Zollbehörden wichtig sind;

Änderungsantrag

(i) Informationen, die für die Analyse und die Bewertung des Risikos einer Verletzung des betreffenden Rechts bzw. der betreffenden Rechte *des* geistigen Eigentums durch die Zollbehörden wichtig sind, **wie etwa die autorisierten Vertriebshändler**;

Begründung

Es wäre zu viel von den Rechteinhabern verlangt, „alle“ einschlägigen Informationen weiterzuleiten und zu aktualisieren, weil bereits das geringste Detail als wichtig eingestuft werden könnte. Um die Verfolgbarkeit von Parallelimporten zu vereinfachen, sollten Rechtsinhaber und ihre Vertreter den Zollbehörden alle für die Identifizierung der Originalprodukte notwendigen Informationen, wie Kennzeichnungen und zugelassene Vertriebshändler, zur Verfügung stellen.

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 6 – Absatz 3 – Unterabsatz 2 – Buchstabe o

Vorschlag der Kommission

(o) **Erklärung des Antragstellers, dass er mit der Verarbeitung der von ihm übermittelten Daten durch die Kommission einverstanden ist.**

Änderungsantrag

entfällt

Begründung

Diese äußerst sensiblen und vertraulichen Daten sind zur ausschließlichen Nutzung durch die Zollbehörden für die Zwecke dieser Verordnung bestimmt. In diesem Absatz ist nicht festgelegt, für welche Zwecke die Kommission die Daten nutzen könnte und wer sonst noch Zugriff auf die Daten haben könnte. Dies könnte zu Problemen im Zusammenhang mit der Rechtsdurchsetzung führen und die kommerziellen Interessen (Vertraulichkeit, kartellrechtliche Bestimmungen usw.) der Rechtsinhaber beeinträchtigen.

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 3 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Änderungsantrag

Der Antrag enthält die Informationen, die einer betroffenen Person gemäß der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und den innerstaatlichen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 95/46/EG bereitgestellt werden müssen.

Begründung

Mit dieser Änderung wird den Empfehlungen in der Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten Rechnung getragen (2011/C 363/01).

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Änderungsantrag

4. Stehen für die Annahme und die Bearbeitung von Anträgen rechnergestützte Systeme zur Verfügung, sind die Anträge im Wege der elektronischen Datenverarbeitung einzureichen.

4. Stehen für die Annahme und die Bearbeitung von Anträgen rechnergestützte Systeme zur Verfügung, sind die Anträge im Wege der elektronischen Datenverarbeitung einzureichen. ***Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass solche Systeme bis spätestens 1. Januar 2014 zur Verfügung stehen.***

Begründung

Es sollte eine rechtliche Verpflichtung geben, in elektronische Zollverfahren („e-Zoll“) zu investieren und solche Verfahren auch mit Blick auf die Durchsetzung gewerblicher Schutzrechte umzusetzen.

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Legt der Antragsteller die fehlenden Angaben nicht innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist vor, **lehnt** die zuständige Zolldienststelle den Antrag **ab**.

Änderungsantrag

2. Legt der Antragsteller die fehlenden Angaben nicht innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist vor, **kann** die zuständige Zolldienststelle den Antrag **ablehnen**. **In diesem Fall versieht die zuständige Zolldienststelle ihre Entscheidung mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung.**

Änderungsantrag 47

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1 – Einleitung**

Vorschlag der Kommission

Der Inhaber der Entscheidung *über die Genehmigung des Antrags* unterrichtet die zuständige Zolldienststelle, die die Entscheidung getroffen hat, wenn

Änderungsantrag

Der Inhaber der *dem Antrag stattgebenden* Entscheidung unterrichtet **innerhalb von fünf Arbeitstagen** die zuständige Zolldienststelle, die die Entscheidung getroffen hat, wenn

Änderungsantrag 48

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b**

Vorschlag der Kommission

(b) die Vorschriften des Artikels 18 Absatz 2 über die Rücksendung der Muster nicht einhält;

Änderungsantrag

entfällt

Begründung

Die Rücksendung von Mustern ist nicht immer möglich, und dem Wortlaut ist nicht genau zu entnehmen, wer darüber entscheidet, ob die Umstände eine Rücksendung der Muster gestatten. Da außerdem eine einzelne Situation künftigen Schritten des Rechtsinhabers nicht vorgreifen darf, sollte der Wortlaut eine hinreichend flexible Vorgehensweise vorsehen, um den EU-Markt zu schützen.

Änderungsantrag 49

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 15 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) die in **Artikel 20 Absatz 1, Artikel 23 Absatz 4** oder Artikel 24 Absatz 9 vorgesehenen Verfahren nicht einleitet.

Änderungsantrag

(d) die in **Artikel 20 Absatz 4** oder Artikel 24 Absatz 9 vorgesehenen Verfahren nicht einleitet.

Änderungsantrag 50

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 16 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Ermitteln die Zollbehörden eines Mitgliedstaats in einer der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Situationen Waren, die im Verdacht stehen, ein *in einer Entscheidung über die Genehmigung eines Antrags auf Tätigwerden aufgeführtes* Recht geistigen Eigentums zu verletzen, **treffen sie die Entscheidung**, die Überlassung der Waren **auszusetzen** oder die Waren **zurückzuhalten**.

Änderungsantrag

1. Ermitteln die Zollbehörden eines Mitgliedstaats in einer der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Situationen Waren, die im Verdacht stehen, ein *Recht des geistigen Eigentums zu verletzen, das in einer Entscheidung, mit der einem Antrag auf Tätigwerden stattgegeben wird, aufgeführt ist, so setzen sie* die Überlassung der Waren **aus** oder **halten** die Waren **zurück**.

Begründung

Im Hinblick auf die Aussetzung der Überlassung oder die Zurückhaltung von Waren, bei denen die Entscheidung des Rechtsinhabers aussteht, ist keine Entscheidung zu treffen. Deshalb wird vorgeschlagen, das Wort „Entscheidung“ an der diesbezüglichen Stelle zu streichen.

Änderungsantrag 51

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 16 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. **Bevor die Entscheidung über die** Aussetzung der Überlassung oder **die** Zurückhaltung der Waren **getroffen wird**,

Änderungsantrag

2. **Vor der** Aussetzung der Überlassung oder **der** Zurückhaltung der Waren können die Zollbehörden den Inhaber der *dem*

können die Zollbehörden den Inhaber der Entscheidung *über die Genehmigung des Antrags* auffordern, sachdienliche Informationen zu übermitteln. Ebenso **können** die Zollbehörden dem Inhaber der Entscheidung Informationen über die tatsächliche oder geschätzte Zahl der Gegenstände und ihre wesentlichen Merkmale sowie gegebenenfalls **Abbildungen** dieser Gegenstände **übermitteln**.

Antrag stattgebenden Entscheidung auffordern, sachdienliche Informationen zu übermitteln. Ebenso **übermitteln** die Zollbehörden dem Inhaber der Entscheidung **auf dessen Antrag** Informationen über die tatsächliche oder geschätzte Zahl der Gegenstände und ihre wesentlichen Merkmale sowie gegebenenfalls **Fotografien** dieser Gegenstände.

Begründung

Im Hinblick auf die Aussetzung der Überlassung oder die Zurückhaltung von Waren, bei denen die Entscheidung des Rechtsinhabers aussteht, ist keine Entscheidung zu treffen. Deshalb wird vorgeschlagen, das Wort „Entscheidung“ an der diesbezüglichen Stelle zu streichen. Die Zollbehörden sollten verpflichtet sein, dem Rechtsinhaber auf dessen Antrag Informationen über die Gegenstände zu übermitteln. Dadurch wird der Rechtsinhaber dabei unterstützt, Rechtsverletzungen zu erkennen und weitere Maßnahmen gegen den Rechtsverletzer einzuleiten.

Änderungsantrag 52

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. **Bevor** die Zollbehörden **die Entscheidung über die Aussetzung der Überlassung oder die Zurückhaltung der Waren treffen, unterrichten sie** den Anmelder oder bei Zurückhaltung der Waren den Inhaber der Waren über ihre Absicht. Der Anmelder oder der Inhaber der Waren erhält Gelegenheit, innerhalb von drei Arbeitstagen nach **Versenden** dieser Mitteilung Stellung zu nehmen.

Änderungsantrag

3. **Handelt es sich bei Waren, bei denen der Verdacht besteht, dass Rechte des geistigen Eigentums verletzen, nicht um nachgeahmte oder unerlaubt hergestellte Waren, so unterrichten** die Zollbehörden den Anmelder oder bei Zurückhaltung der Waren den Inhaber der Waren über ihre Absicht, **bevor sie die Überlassung aussetzen oder die Waren zurückhalten**. Der Anmelder oder der Inhaber der Waren erhält Gelegenheit, innerhalb von drei Arbeitstagen nach **Eingang** dieser Mitteilung Stellung zu nehmen.

Änderungsantrag 53

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 3 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Änderungsantrag

3a. Werden Waren, bei denen der Verdacht besteht, dass es sich um Nachahmungen oder Kopien von in der Union durch ein Recht des geistigen Eigentums geschützten Erzeugnissen handelt, in ein Nichterhebungsverfahren übergeführt, so fordert die Zollbehörde den Anmelder oder den Inhaber der Waren auf, innerhalb von drei Arbeitstagen nach Eingang der Aufforderung einen geeigneten Nachweis darüber vorzulegen, dass der endgültige Bestimmungsort der Waren außerhalb des Gebiets der Union liegt. Werden keine geeigneten Nachweise vorgelegt, gehen die Zollbehörden davon aus, dass der endgültige Bestimmungsort der Waren im Gebiet der Union liegt.

Bis ...* erlässt die Kommission gemäß dem in Artikel 29 Absatz 2 genannten Beratungsverfahren Leitlinien für die von den Zollbehörden vorzunehmende Beurteilung der Gefahr einer Umleitung der in Unterabsatz 1 genannten Waren auf den Markt der Union.

**** ABL.: Bitte das Datum einfügen – 12 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung.***

Änderungsantrag 54

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 4 – Unterabsatz 1**

Vorschlag der Kommission

Änderungsantrag

Die Zollbehörden ***teilen dem*** Inhaber der Entscheidung ***über die Genehmigung des Antrags*** und ***dem*** Anmelder oder ***dem*** Inhaber der Waren ***ihre Entscheidung***, die Überlassung der Waren ***auszusetzen*** oder

Die Zollbehörden ***unterrichten den*** Inhaber der ***dem Antrag stattgebenden*** Entscheidung und ***den*** Anmelder oder ***den*** Inhaber der Waren innerhalb eines Arbeitstags ***über die Aussetzung der***

die Waren zurückzuhalten, innerhalb eines Arbeitstags nach ihrer Entscheidung mit.

Überlassung der Waren oder deren Zurückhaltung. Sofern der Inhaber der dem Antrag stattgebenden Entscheidung zusichert, dass er die in dieser Verordnung festgelegten Fristen und Pflichten einhalten wird, können die Zollbehörden auch den Inhaber der dem Antrag stattgebenden Entscheidung auffordern, den Anmelder oder den Inhaber der Waren entsprechend zu unterrichten.

Änderungsantrag 55

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die Mitteilung an den Anmelder oder den Inhaber der Waren enthält Angaben zu den Rechtsfolgen gemäß Artikel 20 *bei anderen Waren als nachgeahmten und unerlaubt hergestellten Waren sowie gemäß Artikel 23 bei nachgeahmten und unerlaubt hergestellten Waren.*

Änderungsantrag

Die Mitteilung an den Anmelder oder den Inhaber der Waren enthält Angaben zu den Rechtsfolgen gemäß Artikel 20.

Begründung

Würde das vereinfachte Verfahren nur auf nachgeahmte und unerlaubt hergestellte Waren angewandt, entstünde in der Praxis Rechtsunsicherheit, da nicht klar ist, welches Verfahren anzuwenden ist, wenn die Waren sowohl Marken- bzw. Urheberrechte als auch andere Rechte des geistigen Eigentums (z. B. Patente) verletzen. Deshalb wird vorgeschlagen, die entsprechenden Absätze von Artikel 20 durch den geänderten Wortlaut von Artikel 23 zu ersetzen, der dann für alle Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums gelten würde.

Änderungsantrag 56

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Die Zollbehörden unterrichten den Inhaber der Entscheidung *über die Genehmigung des Antrags* und den

Änderungsantrag

5. Die Zollbehörden unterrichten den Inhaber der *dem Antrag stattgebenden* Entscheidung und den Anmelder oder den

Anmelder oder den Inhaber der Waren über die tatsächliche oder geschätzte Menge und die tatsächliche oder angenommene Art der Waren, deren Überlassung ausgesetzt wurde oder die zurückgehalten wurden, und übermitteln gegebenenfalls **Abbildungen** dieser Waren.

Inhaber der Waren über die tatsächliche oder geschätzte Menge und die tatsächliche oder angenommene Art der Waren, deren Überlassung ausgesetzt wurde oder die zurückgehalten wurden, und übermitteln gegebenenfalls **Fotografien** dieser Waren.

Änderungsantrag 57

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Bevor **die Entscheidung über die Aussetzung der Überlassung oder die Zurückhaltung der Waren getroffen wird**, können **die Zollbehörden** Personen, die im Zusammenhang mit der vermuteten Verletzung von Rechten geistigen Eigentums zur Antragstellung berechtigt sind, auffordern, sachdienliche Informationen zu übermitteln, ohne hierbei andere Informationen verfügbar zu machen als solche über die tatsächliche oder geschätzte Anzahl der Waren und ihre Art sowie gegebenenfalls **Abbildungen** der Waren.

Änderungsantrag

2. Bevor **die Zollbehörden die** Überlassung der Waren **aussetzen** oder **die Waren zurückhalten**, können **sie** Personen, die im Zusammenhang mit der vermuteten Verletzung von Rechten *des* geistigen Eigentums zur Antragstellung berechtigt sind, auffordern, sachdienliche Informationen zu übermitteln, ohne hierbei andere Informationen verfügbar zu machen als solche über die tatsächliche oder geschätzte Anzahl der Waren und ihre Art sowie gegebenenfalls **Fotografien** der Waren.

Begründung

Im Hinblick auf die Aussetzung der Überlassung oder die Zurückhaltung von Waren, bei denen die Entscheidung des Rechtsinhabers aussteht, ist keine Entscheidung zu treffen. Deshalb wird vorgeschlagen, das Wort „Entscheidung“ an der diesbezüglichen Stelle zu streichen.

Änderungsantrag 58

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Bevor **die Entscheidung über die Aussetzung der Überlassung oder die**

Änderungsantrag

entfällt

Zurückhaltung der Waren getroffen wird, unterrichten die Zollbehörden den Anmelder oder bei Zurückhaltung der Waren den Inhaber der Waren über ihre Absicht. Der Anmelder oder der Inhaber der Waren erhält Gelegenheit, innerhalb von drei Arbeitstagen nach Versenden dieser Mitteilung Stellung zu nehmen.

Begründung

Durch diese zusätzliche Verpflichtung würde ein unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand für die Zollbehörden geschaffen, durch den eine Verringerung der Anzahl der möglichen Beschlagnahmen bewirkt werden könnte. Wirtschaftsbeteiligte, die Waren in die EU einführen, sind sich sehr wohl bewusst, dass ihre Sendungen Gegenstand von Zollkontrollen sein können, die wiederum die Aussetzung ihrer Überlassung zur Folge haben können. Durch diese Kontrollen werden die Rechte des Importeurs nicht verletzt, da die Zollbehörde lediglich von ihren gesetzlich festgelegten Rechten und Pflichten Gebrauch macht.

Änderungsantrag 59

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Änderungsantrag

3a. Werden Waren, bei denen der Verdacht besteht, dass es sich um Nachahmungen oder Kopien von in der Union durch ein Recht des geistigen Eigentums geschützten Erzeugnissen handelt, in ein Nichterhebungsverfahren übergeführt, so fordert die Zollbehörde den Anmelder oder den Inhaber der Waren auf, innerhalb von drei Arbeitstagen nach Absendung der Aufforderung einen geeigneten Nachweis darüber vorzulegen, dass der endgültige Bestimmungsort der Waren außerhalb des Gebiets der Union liegt. Werden keine geeigneten Nachweise vorgelegt, gehen die Zollbehörden davon aus, dass der endgültige Bestimmungsort der Waren im Gebiet der Union liegt.

Bis ...* erlässt die Kommission gemäß dem in Artikel 29 Absatz 2 genannten Beratungsverfahren Leitlinien für die von

**den Zollbehörden vorzunehmende
Beurteilung der Gefahr einer Umleitung
der in Unterabsatz 1 genannten Waren
auf den Markt der Union.**

*** ABL.: Bitte das Datum einfügen –
12 Monate nach dem Datum des
Inkrafttretens dieser Verordnung.**

Begründung

Da es höchst ungewiss ist, dass das materielle Recht dergestalt geändert wird, dass es die bloße Durchfuhr von Nachahmungen oder Kopien von Waren erfasst, die in der Union durch ein Recht des geistigen Eigentums geschützt sind, wird vorgeschlagen, diese zusätzliche Absicherung einzufügen, um zu verhindern, dass solche Waren auf den Binnenmarkt gelangen. Es müssen zwei Voraussetzungen erfüllt sein, damit die Zollbehörden die Überlassung der Waren aussetzen oder die Waren zurückhalten können: Es muss der Verdacht bestehen, dass es sich um nachgeahmte oder unerlaubt hergestellte Waren handelt, und die vorgelegten Nachweise müssen unzureichend sein.

Änderungsantrag 60

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Änderungsantrag

**4a. Kann eine zur Antragstellung
berechtigte Person nicht ermittelt werden,
so arbeiten die Zollbehörden mit den
zuständigen Behörden zusammen, um
eine zur Antragstellung berechtigte
Person zu ermitteln.**

Begründung

Mit dieser Änderung soll die Zusammenarbeit zwischen den Zollbehörden und den zuständigen Behörden verbessert werden, um die antragsberechtigte Person zu ermitteln. Dadurch würde das derzeitige Problem gelöst, das darin besteht, dass die Zollbehörden verpflichtet sind, die Überlassung von mutmaßlich rechtsverletzenden Waren zu genehmigen bzw. die Zurückhaltung solcher Waren zu beenden, wenn sie nicht in der Lage sind, innerhalb eines Arbeitstags die antragsberechtigte Person zu ermitteln.

Änderungsantrag 61

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 5 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die Zollbehörden **teilen dem** Anmelder oder Inhaber der Waren **ihre Entscheidung, die** Überlassung der Waren **auszusetzen** oder **die Waren zurückzuhalten**, innerhalb eines Arbeitstags **nach ihrer Entscheidung mit**.

Änderungsantrag

Die Zollbehörden **unterrichten den** Anmelder oder Inhaber der Waren innerhalb eines Arbeitstags **über die Aussetzung der** Überlassung der Waren oder **deren Zurückhaltung**.

Begründung

Im Hinblick auf die Aussetzung der Überlassung oder die Zurückhaltung von Waren, bei denen die Entscheidung des Rechtsinhabers aussteht, ist keine Entscheidung zu treffen. Deshalb wird vorgeschlagen, das Wort „Entscheidung“ an der diesbezüglichen Stelle zu streichen.

Änderungsantrag 62

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 6**

Vorschlag der Kommission

6. Dieser Artikel gilt nicht für leicht verderbliche Waren.

Änderungsantrag

entfällt

Änderungsantrag 63

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 2 – Unterabsatz 1**

Vorschlag der Kommission

Die Zollbehörden können Proben oder Muster entnehmen und diese ausschließlich zum Zweck der Analyse und zur Vereinfachung des darauffolgenden Verfahrens für nachgeahmte und unerlaubt hergestellte Waren dem Inhaber der Entscheidung **über die Genehmigung des Antrags** auf dessen Antrag übermitteln. Analysen dieser Proben oder Muster werden unter der alleinigen Verantwortung des Inhabers der Entscheidung **über die Genehmigung des Antrags** durchgeführt.

Änderungsantrag

Die Zollbehörden können Proben oder Muster, **die für die gesamten Waren repräsentativ sind**, entnehmen und diese ausschließlich zum Zweck der Analyse und zur Vereinfachung des darauffolgenden Verfahrens für nachgeahmte und unerlaubt hergestellte Waren dem Inhaber der **dem Antrag stattgebenden** Entscheidung auf dessen Antrag **zur Verfügung stellen oder** übermitteln. Analysen dieser Proben oder Muster werden unter der alleinigen Verantwortung des Inhabers der **dem**

Antrag stattgebenden Entscheidung durchgeführt.

Begründung

Um Fälschungen wirksam zu bekämpfen, muss eine effektive und kostengünstige Zusammenarbeit zwischen den Zollbehörden und den Inhabern der dem Antrag stattgebenden Entscheidung gefördert werden.

Änderungsantrag 64

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Zollbehörden teilen dem Inhaber der Entscheidung *über die Genehmigung des Antrags* auf *dessen* Antrag, soweit bekannt, Name und Anschrift des Empfängers, des Versenders, des Anmelders oder des Inhabers der Waren, das Zollverfahren sowie Ursprung, Herkunft und Bestimmung der Waren, die im Verdacht stehen, ein Recht geistigen Eigentums zu verletzen, mit.

Änderungsantrag

3. Die Zollbehörden teilen dem Inhaber der *dem Antrag stattgebenden* Entscheidung **sowie gegebenenfalls den Vollzugsbehörden und -organen**, auf Antrag **und** soweit bekannt, Name und Anschrift des Empfängers, des Versenders, des Anmelders oder des Inhabers der Waren, das Zollverfahren sowie Ursprung, Herkunft und Bestimmung der Waren, die im Verdacht stehen, ein Recht *des* geistigen Eigentums zu verletzen, mit.

Änderungsantrag 65

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) Verfahren zur Feststellung einzuleiten, ob ein Recht geistigen Eigentums verletzt ist;

Änderungsantrag

(a) Verfahren zur Feststellung einzuleiten, ob ein Recht *des* geistigen Eigentums verletzt ist, **oder sie im Laufe solcher Verfahren zu verwenden**;

Änderungsantrag 66

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Buchstabe a (neu)

Vorschlag der Kommission

Änderungsantrag

(aa) weitere Maßnahmen zu treffen, um den Verletzer des Rechts des geistigen Eigentums zu ermitteln;

Begründung

Die Rechtsinhaber sollten berechtigt sein, mit Hilfe der Informationen weitere Maßnahmen zur Ermittlung des Rechtsverletzers zu treffen, z. B. durch die Einleitung von Untersuchungen und die Weiterleitung von Informationen an die Strafverfolgungsbehörden, und zwar auch in Drittländern.

Änderungsantrag 67

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Buchstabe a b (neu)

Vorschlag der Kommission

Änderungsantrag

(ab) Strafverfahren einzuleiten oder im Laufe solcher Verfahren zu verwenden;

Begründung

Die Rechteinhaber sollten berechtigt sein, mit Hilfe der Informationen Strafverfahren gegen Rechtsverletzer einzuleiten oder die Informationen im Laufe solcher Verfahren zu verwenden.

Änderungsantrag 68

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Änderungsantrag

(b) vom Rechtsverletzer oder anderen Personen Schadenersatz zu fordern, falls die Waren gemäß Artikel 20 Absatz 3 **oder Artikel 23 Absatz 3** vernichtet werden.

(b) vom Rechtsverletzer oder anderen Personen Schadenersatz zu fordern, falls die Waren gemäß Artikel 20 Absatz 3 vernichtet werden;

Begründung

Würde das vereinfachte Verfahren nur auf nachgeahmte und unerlaubt hergestellte Waren angewandt, entstünde in der Praxis Rechtsunsicherheit, da nicht klar ist, welches Verfahren anzuwenden ist, wenn die Waren sowohl Marken- bzw. Urheberrechte als auch andere Rechte

des geistigen Eigentums (z. B. Patente) verletzen. Deshalb wird vorgeschlagen, die entsprechenden Absätze von Artikel 20 durch den geänderten Wortlaut von Artikel 23 zu ersetzen, der dann für alle Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums gelten würde.

Änderungsantrag 69

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Änderungsantrag

(ba) sie für oder im Zusammenhang mit Ermittlungs- oder Strafverfahren, einschließlich solcher, die sich auf ein Recht des geistigen Eigentums beziehen, zu verwenden;

Änderungsantrag 70

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Buchstabe b b (neu)

Vorschlag der Kommission

Änderungsantrag

(bb) sie in Verhandlungen über eine außergerichtliche Streitbeilegung zu verwenden.

Änderungsantrag 71

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Änderungsantrag

Artikel 19a

***Austausch von Informationen und Daten
zwischen den Zollbehörden***

***Vorbehaltlich angemessener
Datenschutzgarantien kann die
Kommission entscheiden, dass die gemäß
Artikel 18 Absatz 3 gesammelten
Informationen und Daten zwischen den
Zollbehörden in der Union und den***

zuständigen Behörden in Drittstaaten auszutauschen sind, und die Bedingungen für diesen Austausch festlegen.

Begründung

Die Zusammenarbeit mit Drittstaaten ist für die Bekämpfung der starken Zunahme des Handels mit Waren, die Rechte des geistigen Eigentums verletzen, von ausschlaggebender Bedeutung. Damit diese Zusammenarbeit wirksam gestaltet wird, sollten die Zollbehörden der EU Informationen und Daten zu Verletzungen der Rechte des geistigen Eigentums mit den entsprechenden Behörden in Drittstaaten vertraulich und unter der Voraussetzung strenger Datenschutzgarantien austauschen können.

Änderungsantrag 72

**Vorschlag für eine Verordnung
Abschnitt 2 – Überschrift**

Vorschlag der Kommission

Einleitung von Verfahren und frühzeitige Überlassung von Waren

Änderungsantrag

Vernichtung von Waren, Einleitung von Verfahren und frühzeitige Überlassung von Waren

Begründung

Würde das vereinfachte Verfahren nur auf nachgeahmte und unerlaubt hergestellte Waren angewandt, entstünde in der Praxis Rechtsunsicherheit, da nicht klar ist, welches Verfahren anzuwenden ist, wenn die Waren sowohl Marken- bzw. Urheberrechte als auch andere Rechte des geistigen Eigentums (z. B. Patente) verletzen. Deshalb wird vorgeschlagen, die entsprechenden Absätze von Artikel 20 durch den geänderten Wortlaut von Artikel 23 zu ersetzen, der dann für alle Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums gelten würde.

Änderungsantrag 73

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Überschrift**

Vorschlag der Kommission

Einleitung von Verfahren

Änderungsantrag

Vernichtung von Waren und Einleitung von Verfahren

Begründung

Würde das vereinfachte Verfahren nur auf nachgeahmte und unerlaubt hergestellte Waren angewandt, entstünde in der Praxis Rechtsunsicherheit, da nicht klar ist, welches Verfahren

anzuwenden ist, wenn die Waren sowohl Marken- bzw. Urheberrechte als auch andere Rechte des geistigen Eigentums (z. B. Patente) verletzen. Deshalb wird vorgeschlagen, die entsprechenden Absätze von Artikel 20 durch den geänderten Wortlaut von Artikel 23 zu ersetzen, der dann für alle Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums gelten würde.

Änderungsantrag 74

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 20 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Stehen andere Waren als die in den Artikeln 23 und 24 genannten im Verdacht, ein Recht geistigen Eigentums zu verletzen, leitet der Inhaber der Entscheidung über die Genehmigung des Antrags innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Versenden der Entscheidung, die Überlassung der Waren auszusetzen oder die Waren zurückzuhalten, Verfahren zur Feststellung ein, ob ein Recht geistigen Eigentums verletzt ist.

Stehen leicht verderbliche Waren im Verdacht, ein Recht geistigen Eigentums zu verletzen, ist das Verfahren gemäß Unterabsatz 1 innerhalb von drei Arbeitstagen nach Versenden der Entscheidung, die Überlassung der Waren auszusetzen oder die Waren zurückzuhalten, einzuleiten.

Änderungsantrag

1. Waren, deren Überlassung gemäß Artikel 16 ausgesetzt ist oder die gemäß Artikel 16 zurückgehalten werden, können unter zollamtlicher Überwachung vernichtet werden, ohne dass festgestellt werden muss, ob gemäß den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem die Waren angetroffen wurden, ein Recht des geistigen Eigentums verletzt ist, sofern alle nachstehend aufgeführten Bedingungen erfüllt sind:

(a) Der Inhaber der dem Antrag stattgebenden Entscheidung hat den Zollbehörden auf der Grundlage der ihm gemäß Artikel 16 Absatz 2 zur Verfügung gestellten Informationen innerhalb von zehn Arbeitstagen bzw. innerhalb von drei Arbeitstagen im Fall leicht verderblicher Waren nach Eingang der Mitteilung über die Aussetzung der Überlassung der Waren oder deren Zurückhaltung unter Angabe des verletzten Rechts des geistigen Eigentums schriftlich bestätigt, dass ein Recht des geistigen Eigentums verletzt ist;

(b) der Inhaber der dem Antrag stattgebenden Entscheidung hat den Zollbehörden seine Zustimmung zur Vernichtung der Waren innerhalb von zehn Arbeitstagen bzw. innerhalb von drei Arbeitstagen bei leicht verderblicher Waren nach Eingang der Mitteilung über die Aussetzung der Überlassung der Waren oder deren Zurückhaltung schriftlich bestätigt;

(c) der Anmelder oder der Inhaber der Waren hat den Zollbehörden seine Zustimmung zur Vernichtung der Waren innerhalb von zehn Arbeitstagen bzw. im Fall von leicht verderblichen Waren innerhalb von drei Arbeitstagen nach Eingang der Mitteilung über die Aussetzung der Überlassung der Waren oder deren Zurückhaltung schriftlich bestätigt.

Begründung

Änderung von Artikel 23 Absatz 1: Der Rechtsinhaber sollte auf der Grundlage der Informationen, die er von den Zollbehörden erhalten hat, nicht nur seine Zustimmung zur Vernichtung der Waren, sondern auch die Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums bestätigen und dabei das betreffende Recht des geistigen Eigentums angeben. Nur dann und unter der Voraussetzung, dass die Zustimmung des Anmelders/Inhabers der Waren vorliegt, können sie zur Vernichtung überlassen werden. Damit keine Probleme im Zusammenhang mit der Versendung der Mitteilung entstehen, sollte bei der Frist auf den Eingang der Mitteilung und nicht auf deren Versendung abgestellt werden.

Änderungsantrag 75

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 20 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Zollbehörden genehmigen unmittelbar nach Erfüllung aller Zollförmlichkeiten die Überlassung der Waren oder beenden deren Zurückhaltung, sofern der Inhaber der Entscheidung über die Genehmigung des Antrags nicht innerhalb der Frist gemäß Absatz 1 eine der folgenden Informationen übermittelt hat:

(a) Einleitung von Verfahren zur Feststellung, ob ein Recht geistigen Eigentums verletzt ist;

(b) schriftliche Zustimmung des Inhabers

Änderungsantrag

2. Hat der Anmelder oder der Inhaber der Waren die Zollbehörden, die die Entscheidung über die Aussetzung der Überlassung der Waren oder deren Zurückhaltung getroffen haben, innerhalb der Fristen gemäß Absatz 1 Buchstabe c weder über seine Zustimmung zur Vernichtung noch über seinen Widerspruch gegen die Vernichtung unterrichtet, gehen die Zollbehörden davon aus, dass der Anmelder oder der Inhaber der Waren mit der Vernichtung einverstanden ist.

***der Entscheidung über die Genehmigung
des Antrags und des Inhabers der Waren
zur Vernichtung der Waren.***

Begründung

Änderung von Artikel 23 Absatz 2: Aus Gründen der Rechtsklarheit wurde die syntaktische Position des Verweises auf die Frist gemäß Absatz 1 Buchstabe c so geändert, dass diese sich sowohl auf die Zustimmung zur als auch den Widerspruch gegen die Vernichtung bezieht. Durch die Streichung des Modalverbs „können“ sollte sichergestellt werden, dass – wie es bereits in mehreren Mitgliedstaaten Praxis ist – der Grundsatz der stillschweigenden Zustimmung angewendet wird, falls der Anmelder oder der Inhaber der Waren keinen Widerspruch gegen die Vernichtung einlegt.

Änderungsantrag 76

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 3**

Vorschlag der Kommission

3. Liegt eine Zustimmung zur Vernichtung der Waren gemäß Absatz 2 Buchstabe b vor, erfolgt die Vernichtung unter zollamtlicher Überwachung auf Kosten und auf Verantwortung des Inhabers der Entscheidung *über die Genehmigung des Antrags*, sofern die Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem die Waren vernichtet werden, nichts anderes vorsehen.

Änderungsantrag

3. Die Vernichtung ***erfolgt*** unter zollamtlicher Überwachung auf Kosten und auf Verantwortung des Inhabers der *dem Antrag stattgebenden* Entscheidung, sofern die Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem die Waren vernichtet werden, nichts anderes vorsehen. ***Vor der Vernichtung können Muster oder Proben entnommen werden.***

Begründung

Der ursprüngliche Wortlaut von Artikel 23 Absatz 3 wird in Artikel 20 verschoben, weil Artikel 23 in seiner geänderten Fassung auf alle Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums Anwendung finden sollte.

Änderungsantrag 77

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 4**

Vorschlag der Kommission

4. Gegebenenfalls können die Zollbehörden die Fristen gemäß Absatz 1 Unterabsatz 1 auf Antrag des Inhabers der Entscheidung über die Genehmigung des Antrags um höchstens zehn Arbeitstage verlängern.

Bei leicht verderblichen Waren wird die Frist gemäß Absatz 1 Unterabsatz 2 nicht verlängert.

Änderungsantrag

4. Liegt keine Zustimmung zur Vernichtung vor oder legt der Anmelder oder der Inhaber der Waren Widerspruch gegen die Vernichtung der Waren ein, leitet der Inhaber der dem Antrag stattgebenden Entscheidung innerhalb von 20 Arbeitstagen oder, im Falle leicht verderblicher Waren, innerhalb von drei Arbeitstagen nach Eingang der Mitteilung über die Aussetzung der Überlassung oder die Zurückhaltung der Waren Verfahren zur Feststellung, ob ein Recht des geistigen Eigentums verletzt ist, ein.

Begründung

Änderung des Wortlauts von Artikel 23 Absatz 4: Die Rechtsinhaber sollten mit der Entscheidung über die Einleitung eines Verfahrens warten dürfen, bis die Frist gemäß Absatz 1 Buchstabe c abgelaufen ist, innerhalb derer der Anmelder oder der Inhaber der Waren Widerspruch gegen die Vernichtung der Waren einlegen kann. Hierfür ist eine Fristverlängerung um 10 Arbeitstage erforderlich.

Änderungsantrag 78

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 4 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Änderungsantrag

4a. Unmittelbar nach Erledigung sämtlicher Zollformalitäten überlassen die Zollbehörden die Waren oder beenden deren Zurückhaltung, sofern der Inhaber der dem Antrag stattgebenden Entscheidung nicht eine der folgenden Informationen übermittelt hat:

(a) seine Zustimmung zur Vernichtung innerhalb der Fristen gemäß Absatz 1 Buchstabe b;

(b) die Mitteilung, dass innerhalb der Frist von Absatz 4 ein Verfahren zur Feststellung einer Rechtsverletzung eingeleitet wurde.

Begründung

Der ursprüngliche Wortlaut von Artikel 23 Absatz 5 wird in Artikel 20 verschoben, weil Artikel 23 in seiner geänderten Fassung auf alle Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums Anwendung finden sollte.

Änderungsantrag 79

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 22 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

1. Waren, die gemäß Artikel 20, 23 oder 24 zu vernichten sind, dürfen nicht

Änderungsantrag

1. Waren, die gemäß Artikel 20 oder 24 zu vernichten sind, dürfen nicht

Änderungsantrag 80

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 22 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Änderungsantrag

Ia. Abweichend von Absatz 1 können es die Zollbehörden öffentlichen oder privaten Organisationen zur Bekämpfung von Produktfälschungen gestatten, von den oben genannten Maßnahmen Gebrauch zu machen, sofern ihnen hierzu im Voraus eine Einzelermächtigung erteilt wurde. Die ermächtigten Organisationen können die Waren vor ihrer Vernichtung unter den in der Ermächtigung genannten Bedingungen lagern, um Untersuchungen durchzuführen und eine Datenbank mit Informationen zur Bekämpfung von Fälschungen zu erstellen. Auf der Website der Kommission wird eine Liste der ermächtigten Organisationen veröffentlicht.

Begründung

Untersuchungen von nachgeahmten und unerlaubt hergestellten Waren bieten Informationen, die für das Verständnis des Problems relevant sind, und ermöglichen so die Ausarbeitung von Strategien zur Bekämpfung dieses Problems. Daher muss es möglich sein, die Waren vor ihrer Vernichtung zu untersuchen.

Änderungsantrag 81

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 22 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Zollbehörden können die Beförderung der in Absatz 1 genannten Waren zwischen verschiedenen Orten des Zollgebiets der Union unter zollamtlicher Kontrolle zum Zweck der Vernichtung unter zollamtlicher Überwachung zulassen.

Änderungsantrag

2. Die Zollbehörden können die Beförderung der in Absatz 1 genannten Waren zwischen verschiedenen Orten des Zollgebiets der Union unter zollamtlicher Kontrolle zum Zweck der Vernichtung unter zollamtlicher Überwachung ***bzw. zu Schulungs- und Ausstellungszwecken zulassen, wobei geeignete Sicherheitsvorkehrungen zu treffen sind.***

Begründung

Waren sollten auch zu Schulungs- und Ausstellungszwecken befördert werden dürfen. Zum einen könnten sie für Schulungen von Zollbeamten genutzt werden, insbesondere im Hinblick auf neue und komplexe Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums. Zum anderen könnten sie auch dazu dienen, den Verbrauchern zu zeigen, woran sie solche Waren erkennen können, und die Verbraucher für die mit ihnen verbundenen Risiken zu sensibilisieren.

Änderungsantrag 82

Vorschlag für eine Verordnung Abschnitt 3 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Abschnitt 3
Nachgeahmte und unerlaubt hergestellte Waren

Änderungsantrag

entfällt

Begründung

Würde das vereinfachte Verfahren nur auf nachgeahmte und unerlaubt hergestellte Waren

angewandt, entstände in der Praxis Rechtsunsicherheit, da nicht klar ist, welches Verfahren anzuwenden ist, wenn die Waren sowohl Marken- bzw. Urheberrechte als auch andere Rechte des geistigen Eigentums (z. B. Patente) verletzen. Deshalb wird vorgeschlagen, die entsprechenden Absätze von Artikel 20 durch den geänderten Wortlaut von Artikel 23 zu ersetzen, der dann für alle Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums gelten würde.

Änderungsantrag 83

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23

Vorschlag der Kommission

Änderungsantrag

Artikel 23

entfällt

Vernichtung der Waren und Einleitung von Verfahren

1. Waren, die im Verdacht stehen, nachgeahmte oder unerlaubt hergestellte Waren zu sein, können unter zollamtlicher Überwachung vernichtet werden, ohne dass festgestellt werden muss, ob gemäß den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem die Waren angetroffen wurden, ein Recht geistigen Eigentums verletzt ist, sofern alle nachstehend aufgeführten Bedingungen erfüllt sind:

(a) Der Inhaber der Entscheidung über die Genehmigung des Antrags hat den Zollbehörden seine Zustimmung zur Vernichtung der Waren innerhalb von zehn Arbeitstagen bzw. innerhalb von drei Arbeitstagen bei leicht verderblicher Waren nach Versenden der Entscheidung, die Überlassung der Waren auszusetzen oder die Waren zurückzuhalten, schriftlich mitgeteilt;

(b) der Anmelder oder der Inhaber der Waren hat den Zollbehörden seine Zustimmung zur Vernichtung der Waren innerhalb von zehn Arbeitstagen bzw. innerhalb von drei Arbeitstagen im Fall leicht verderblicher Waren nach Versenden der Entscheidung, die Überlassung der Waren auszusetzen oder

die Waren zurückzuhalten, schriftlich bestätigt.

2. Hat der Anmelder oder der Inhaber der Waren die Zollbehörden, die die Entscheidung, die Überlassung der Waren auszusetzen oder die Waren zurückzuhalten, getroffen haben, innerhalb der Fristen gemäß Absatz 1 Buchstabe b weder über seine Zustimmung zur Vernichtung noch über seinen Widerspruch gegen die Vernichtung unterrichtet, können die Zollbehörden davon ausgehen, dass der Anmelder oder der Inhaber der Waren mit der Vernichtung einverstanden ist.

Die Zollbehörden unterrichten den Inhaber der Entscheidung über die Genehmigung des Antrags entsprechend.

Legt der Anmelder oder der Inhaber der Waren Widerspruch gegen die Vernichtung der Waren ein, unterrichten die Zollbehörden den Inhaber der Entscheidung über die Genehmigung des Antrags über diesen Widerspruch.

3. Die Vernichtung erfolgt unter zollamtlicher Überwachung auf Kosten und auf Verantwortung des Inhabers der Entscheidung über die Genehmigung des Antrags, sofern die Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem die Waren vernichtet werden, nichts anderes vorsehen. Vor der Vernichtung können Muster oder Proben entnommen werden.

4. Liegt keine Zustimmung zur Vernichtung vor, leitet der Inhaber der Entscheidung über die Genehmigung des Antrags innerhalb von zehn Arbeitstagen oder innerhalb von drei Arbeitstagen bei leicht verderblichen Waren nach Versenden der Entscheidung über die Überlassung oder die Zurückhaltung der Waren Verfahren zur Feststellung, ob ein Recht geistigen Eigentums verletzt ist, ein.

Gegebenenfalls können die Zollbehörden diese Fristen gemäß Unterabsatz 1 auf

Antrag des Inhabers der Entscheidung über die Genehmigung des Antrags um höchstens zehn Arbeitstage verlängern.

Bei leicht verderblichen Waren werden diese Fristen nicht verlängert.

5. Unmittelbar nach Erfüllung sämtlicher Zollförmlichkeiten überlassen die Zollbehörden die Waren oder beenden deren Zurückhaltung, sofern der Inhaber der Entscheidung über die Genehmigung des Antrags nicht eine der folgenden Informationen übermittelt hat:

(a) seine Zustimmung zur Vernichtung innerhalb der Fristen gemäß Absatz 1 Buchstabe a;

(b) die Einleitung von Verfahren zur Feststellung, ob ein Recht geistigen Eigentums innerhalb der Frist gemäß Absatz 4 verletzt wurde.

Begründung

Würde das vereinfachte Verfahren nur auf nachgeahmte und unerlaubt hergestellte Waren angewandt, entstünde in der Praxis Rechtsunsicherheit, da nicht klar ist, welches Verfahren anzuwenden ist, wenn die Waren sowohl Marken- bzw. Urheberrechte als auch andere Rechte des geistigen Eigentums (z. B. Patente) verletzen. Deshalb wird vorgeschlagen, die entsprechenden Absätze von Artikel 20 durch den geänderten Wortlaut von Artikel 23 zu ersetzen, der dann für alle Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums gelten würde.

Änderungsantrag 84

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) Waren, die im Verdacht stehen, nachgeahmte oder unerlaubt hergestellte Waren zu sein;

Änderungsantrag

(a) Waren, die im Verdacht stehen, ein Recht des geistigen Eigentums zu verletzen;

Begründung

Das besondere Verfahren für Kleinsendungen sollte bei allen Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums Anwendung finden, um dessen Durchführung zu vereinfachen und die Wirksamkeit des Schutzes der Rechte des geistigen Eigentums zu verbessern.

Änderungsantrag 85

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Änderungsantrag

(ca) das Vorliegen eines Antrags auf Anwendung des besonderen Verfahrens, den der Inhaber der dem Antrag stattgebenden Entscheidung gestellt hat;

Begründung

Der Rechtsinhaber sollte seine Zustimmung zur Anwendung des besonderen Verfahrens erteilen müssen, wenn Verletzungen eines in seinem Antrag aufgeführten Rechts des geistigen Eigentums vorliegen, weil er auch die Lagerhaltungs- und Vernichtungskosten vorfinanzieren müsste.

Änderungsantrag 86

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Änderungsantrag

2. Artikel 16 **Absätze 3, 4 und 5** sowie Artikel 18 Absatz 2 gelten nicht.

2. Artikel 16 **Absätze 4 und 5** sowie Artikel 18 Absatz 2 gelten nicht.

Änderungsantrag 87

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Änderungsantrag

4. Der Anmelder oder der Inhaber der Waren erhält Gelegenheit, innerhalb von **20 Arbeitstagen** nach **Versenden** der Entscheidung, die Überlassung der Waren auszusetzen oder die Waren zurückzuhalten, Stellung zu nehmen.

4. Der Anmelder oder der Inhaber der Waren erhält Gelegenheit, innerhalb von **fünf Arbeitstagen** nach **Eingang** der Entscheidung, die Überlassung der Waren auszusetzen oder die Waren zurückzuhalten, Stellung zu nehmen.

Begründung

Es wäre wohl ungerechtfertigt und unverhältnismäßig, wenn dem Anmelder oder dem Inhaber der Waren eine Frist von 20 Arbeitstagen für seine Zustimmung zur Vernichtung der Waren gewährt würde. Hierdurch würden die Verfahren unnötigerweise verzögert und die Lagerhaltungskosten erhöht.

Änderungsantrag 88

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Die betreffenden Waren können vernichtet werden, wenn der Anmelder oder der Inhaber der Waren **innerhalb von 20 Arbeitstagen nach Versenden der Entscheidung, die Überlassung der Waren auszusetzen oder sie zurückzuhalten**, den Zollbehörden seine Zustimmung zur Vernichtung der Waren bestätigt hat.

Änderungsantrag

5. Die betreffenden Waren können vernichtet werden, wenn der Anmelder oder der Inhaber der Waren den Zollbehörden seine Zustimmung zur Vernichtung der Waren **schriftlich** bestätigt hat. **Die Vernichtung erfolgt unter zollamtlicher Überwachung auf Kosten des Inhabers der dem Antrag stattgebenden Entscheidung.**

Begründung

Es ist nicht notwendig, dem Anmelder oder dem Inhaber der Waren eine Frist für die Bestätigung seiner Zustimmung zur Vernichtung der Waren zu setzen. Auf diese Weise kann das Verfahren flexibler angewendet werden, wenn z. B. die Zollbehörden die Zustimmung am Tag darauf oder nach der Kontaktaufnahme des Rechtsinhabers mit dem Inhaber oder dem Anmelder der Waren erhalten. Überdies sollte eine Angleichung an die Art der Bestätigung vorgenommen werden, die in Änderungsantrag 34 zu Artikel 21 genannt ist. Außerdem wird Artikel 24 Absatz 7 in seiner geänderten Fassung in diesen Absatz eingefügt.

Änderungsantrag 89

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

7. Die Vernichtung erfolgt unter zollamtlicher Überwachung und auf Kosten der Zollbehörden.

Änderungsantrag

entfällt

Änderungsantrag 90

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Änderungsantrag

7a. Die Zollbehörden gewähren dem Inhaber der dem Antrag stattgebenden Entscheidung gegebenenfalls Zugang zu Informationen über die tatsächliche oder vermutete Zahl der vernichteten Gegenstände und ihre wesentlichen Merkmale.

Begründung

Die Rechtsinhaber sollten Zugang zu Informationen über die gemäß diesem Verfahren vernichteten Waren erhalten und diese Informationen für ihre Untersuchungen nutzen können. Dies könnte effizient und ohne unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand für die Zollbehörden durch die Schaffung einer elektronischen Datenbank bewerkstelligt werden, in der alle Waren, für die eine dem Antrag stattgebende Entscheidung gilt, verzeichnet sind. Die Rechtsinhaber einer dem Antrag stattgebenden Entscheidung würden ausschließlich zu Informationen über diese Waren Zugang erhalten.

Änderungsantrag 91

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission

Änderungsantrag

8. **Legt** der Anmelder oder der Inhaber der Waren Widerspruch gegen die Vernichtung **der Waren ein**, unterrichten die Zollbehörden den Inhaber der Entscheidung *über die Genehmigung des Antrags über diesen* Widerspruch und über die Anzahl und die Art der Waren, gegebenenfalls einschließlich Abbildungen.

8. **Hat** der Anmelder oder der Inhaber der Waren **innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Eingang der Entscheidung, die Überlassung der Waren auszusetzen oder die Waren zurückzuhalten, weder seine Zustimmung zur Vernichtung bestätigt noch** Widerspruch gegen die Vernichtung **ingelegt**, unterrichten die Zollbehörden den Inhaber der dem Antrag stattgebenden Entscheidung **über die fehlende Genehmigung bzw. den** Widerspruch und über die Anzahl und die Art der Waren, gegebenenfalls einschließlich Abbildungen **der Waren oder Muster.**

Änderungsantrag 92

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 10

Vorschlag der Kommission

Änderungsantrag

10. Die Kommission wird für die Zwecke dieses Artikels ermächtigt, gemäß Artikel 30 delegierte Rechtsakte zu den Schwellen zu erlassen, nach denen sich Kleinsendungen definieren. **entfällt**

Begründung

Die Definition des Begriffs „Kleinsendung“ und insbesondere die diesbezüglichen Schwellenwerte sind wesentliche Elemente der vorgeschlagenen Verordnung. Deshalb sollten die Mitgesetzgeber berechtigt sein, über die Definition und die geltenden Schwellenwerte zu entscheiden.

Änderungsantrag 93

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 27 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Änderungsantrag

1. Auf Verlangen der Zollbehörden erstattet der Inhaber der Entscheidung *über die Genehmigung des Antrags* alle Kosten, die der Zollverwaltung durch die zollamtliche Überwachung der Waren gemäß den Artikeln 16 und 17 sowie durch die Vernichtung der Waren gemäß den Artikeln 20 und **23** entstehen.

1. Auf Verlangen der Zollbehörden erstattet der Inhaber der *dem Antrag stattgebenden* Entscheidung alle Kosten, die der Zollverwaltung durch die zollamtliche Überwachung der Waren gemäß den Artikeln 16 und 17 sowie durch die Vernichtung der Waren gemäß den Artikeln 20 und **24** entstehen. **Der Inhaber der Entscheidung wird auf Antrag von den Zollbehörden darüber unterrichtet, wo und in welcher Weise die zurückgehaltenen Waren verwahrt werden und welche Kosten mit ihrer Verwahrung verbunden sind, und hat die Möglichkeit, zu der Verwahrung Stellung zu nehmen.**

Begründung

Würde das vereinfachte Verfahren nur auf nachgeahmte und unerlaubt hergestellte Waren

angewandt, entstünde Rechtsunsicherheit, da nicht klar ist, welches Verfahren anzuwenden ist, wenn durch Waren auch andere Rechte des geistigen Eigentums verletzt werden. Die Rechtsinhaber sollten auch die Kosten des besonderen Verfahrens für Kleinsendungen erstatten. Überdies kann es für KMU problematisch sein, wenn Rechtsinhaber im Zusammenhang mit der Einreichung eines Antrags auf Tätigwerden ökonomische Berechnungen anstellen müssen. Das wiederum kann bewirken, dass die Rechtsinhaber keine Anträge stellen, sodass die rechtsverletzenden Waren über die Grenze gelangen.

Änderungsantrag 94

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 27 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Änderungsantrag

2a. Wenn der Rechtsverletzer nicht ermittelt werden kann, nicht greifbar ist oder keinen Schadenersatz leisten kann, kann der Inhaber der dem Antrag stattgebenden Entscheidung vom Eigentümer der Waren oder von einer Person, die eine ähnliche Verfügungsbefugnis über die Waren besitzt, Schadenersatz fordern.

Begründung

Die Rechteinhaber sollten berechtigt sein, zunächst von den Empfängern Schadenersatz zu fordern, weil diese direkt an der Handelstransaktion beteiligt sind.

Änderungsantrag 95

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 27 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Änderungsantrag

2b. Absatz 2a gilt nicht für das in Artikel 24 festgelegte Verfahren.

Begründung

Bei Kleinsendungen, deren Empfänger in vielen Fällen nach Treu und Glauben handelnde Verbraucher sind, sollte der neue Artikel 2a nicht gelten.

Änderungsantrag 96

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 28 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten **legen** Verwaltungsvorschriften über Sanktionen für Verstöße gegen diese Verordnung **fest** und ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen zur Durchsetzung dieser Sanktionen. Die vorgesehenen Verwaltungssanktionen müssen wirksam, angemessen und abschreckend sein.

Änderungsantrag

Die Mitgliedstaaten **wenden** die Verwaltungsvorschriften über Sanktionen für Verstöße gegen diese Verordnung **unbeschadet ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften an** und ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen zur Durchsetzung dieser Sanktionen. Die vorgesehenen Verwaltungssanktionen müssen wirksam, angemessen und abschreckend sein.

Änderungsantrag 97

Vorschlag für eine Verordnung Kapitel 5 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

AUSSCHUSS,
BEFUGNISÜBERTRAGUNG UND
SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Änderungsantrag

AUSSCHUSS UND
SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Begründung

Die Definition des Begriffs „Kleinsendung“ und insbesondere die diesbezüglichen Schwellenwerte sind wesentliche Elemente der vorgeschlagenen Verordnung. Deshalb sollten die Mitgesetzgeber berechtigt sein, über die Definition und die geltenden Schwellenwerte zu entscheiden.

Änderungsantrag 98

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 30

Vorschlag der Kommission

Artikel 30

Ausübung übertragener Befugnisse

Änderungsantrag

entfällt

1. Der Kommission wird die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.

2. Die in Artikel 24 Absatz 10 festgelegte Befugnisübertragung wird der Kommission ab dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung für einen unbefristeten Zeitraum gewährt.

3. Die in Artikel 24 Absatz 10 genannte Befugnisübertragung kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit aufgehoben werden. Die Befugnisübertragung wird per Beschluss aufgehoben, in dem die Befugnis näher bezeichnet wird. Der Beschluss tritt am Tag nach Veröffentlichung des Beschlusses im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem späteren, in dem Beschluss festgelegten Zeitpunkt in Kraft. Er berührt nicht die Gültigkeit etwaiger bereits in Kraft getretener delegierter Rechtsakte.

4. Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlassen hat, unterrichtet sie gleichzeitig das Europäische Parlament und den Rat hierüber.

5. Ein gemäß Artikel 24 Absatz 10 erlassener delegierter Rechtsakt tritt nur dann in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb von zwei Monaten, nachdem das Europäische Parlament und der Rat hiervon unterrichtet wurden, Einwände erhebt oder wenn das Europäische Parlament und der Rat vor Ablauf dieser Frist beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben. Auf Veranlassung des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Begründung

Die Definition des Begriffs „Kleinsendung“ und insbesondere die diesbezüglichen

Schwellenwerte sind wesentliche Elemente der vorgeschlagenen Verordnung. Deshalb sollten die Mitgesetzgeber berechtigt sein, über die Definition und die geltenden Schwellenwerte zu entscheiden.

Änderungsantrag 99

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 31 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die zuständigen Zolldienststellen setzen die Kommission **über** Folgendes in Kenntnis:

a) Anträge auf Tätigwerden, **einschließlich** Fotografien, Abbildungen, Broschüren;

b) **Entscheidungen über die Genehmigung von Anträgen;**

c) **Entscheidungen über eine Verlängerung der Frist für das Tätigwerden der Zollbehörden oder Entscheidungen, mit denen Entscheidungen über die Genehmigung eines Antrags widerrufen oder geändert werden;**

d) **die Aussetzung einer Entscheidung über die Genehmigung des Antrags.**

Änderungsantrag

1. Die zuständigen Zolldienststellen setzen die Kommission **von den notwendigen Informationen in Bezug auf** Folgendes in Kenntnis:

a) **Entscheidungen, mit denen Anträgen stattgegeben wird, einschließlich** Anträge auf Tätigwerden **und** Fotografien, Abbildungen, Broschüren;

b) **Entscheidungen über eine Verlängerung der Frist für das Tätigwerden der Zollbehörden oder Entscheidungen, mit denen einem Antrag stattgebende Entscheidungen widerrufen oder geändert werden;**

c) **die Aussetzung einer einem Antrag stattgebenden Entscheidung.**

Änderungsantrag 100

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 31 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Alle Informationen gemäß den Absätzen 1 und 2 werden in einer zentralen

Änderungsantrag

3. Alle Informationen gemäß den Absätzen 1 und 2 werden in einer zentralen

Datenbank der Kommission gespeichert.

Datenbank der Kommission gespeichert.
Nach Einrichtung der zentralen Datenbank der Kommission erfolgt die Übermittlung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Informationen über diese Datenbank.

Änderungsantrag 101

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 31 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die Kommission macht die sachdienlichen Informationen gemäß den Absätzen 1 und 2 den Zollbehörden der Mitgliedstaaten in elektronischer Form zugänglich.

Änderungsantrag

4. Die Kommission macht die sachdienlichen Informationen gemäß den Absätzen 1 und 2 den Zollbehörden der Mitgliedstaaten in elektronischer Form ***so schnell wie möglich und spätestens bis zum 1. Januar 2015*** zugänglich.

4a. Zur Verarbeitung der in den Absätzen 1 bis 4 genannten Informationen wird die in Absatz 3 genannte zentrale Datenbank in elektronischer Form eingerichtet. Die zentrale Datenbank enthält Informationen, einschließlich personenbezogener Daten, gemäß Artikel 6 Absatz 3, Artikel 13 und Artikel 31.

4b. Die Zollbehörden der Mitgliedstaaten und die Kommission haben Zugang zu den Informationen in der zentralen Datenbank.

4c. Die Zollbehörde trägt die Informationen über Anträge, die der zuständigen Zolldienststelle übermittelt wurden, in die zentrale Datenbank ein. Die Zollbehörde, die Informationen in die zentrale Datenbank eingetragen hat, ändert, ergänzt, korrigiert oder löscht diese Informationen gegebenenfalls. Jede Zollbehörde, die Informationen in die zentrale Datenbank eingetragen hat, ist dafür verantwortlich, dass diese

Informationen zutreffend, zweckmäßig und sachdienlich sind.

4d. Die Kommission trifft geeignete technische und organisatorische Vorkehrungen für den zuverlässigen und sicheren Betrieb der zentralen Datenbank. Die Zollbehörden der einzelnen Mitgliedstaaten treffen geeignete technische und organisatorische Vorkehrungen für die Wahrung der Vertraulichkeit und die Sicherheit der Datenverarbeitung, was die Bearbeitungsvorgänge durch ihre Zolldienststellen und die im Hoheitsgebiet des jeweiligen Mitgliedstaats für den Zugriff auf die zentrale Datenbank genutzten Geräte betrifft.

4e. Die Verarbeitung personenbezogener Daten in der zentralen Datenbank erfolgt im Einklang mit Artikel 32.

Änderungsantrag 102

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 32 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Verarbeitung personenbezogener Daten in der zentralen Datenbank der Kommission erfolgt im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 unter Aufsicht des Europäischen Datenschutzbeauftragten.

Änderungsantrag

1. Die Verarbeitung personenbezogener Daten in der zentralen Datenbank der Kommission erfolgt im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 unter Aufsicht des Europäischen Datenschutzbeauftragten. ***In jedem Fall sollten die funktionalen und technischen Merkmale der Datenbank in den zu erlassenden Durchführungsmaßnahmen detailliert beschrieben werden.***

Änderungsantrag 103

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 32 – Absatz 2 a–f (neu)

2a. Personenbezogene Daten werden ausschließlich für die Zwecke dieser Verordnung erfasst und genutzt. Die entsprechend erfassten personenbezogenen Daten müssen zutreffend sein und ständig aktualisiert werden.

2b. Jede Zollbehörde, die personenbezogene Daten in die zentrale Datenbank eingetragen hat, kontrolliert die Verarbeitung dieser Daten.

2c. Betroffene Personen haben das Recht auf Zugang zu den personenbezogenen Daten, die sie betreffen und in der zentralen Datenbank verarbeitet werden, und gegebenenfalls auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung der personenbezogenen Daten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und den innerstaatlichen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 95/46/EG.

2d. Alle Anträge auf Ausübung des Rechts auf Zugang, Berichtigung, Löschung oder Sperrung werden der zuständigen Zolldienststelle übermittelt und von ihr bearbeitet. Hat eine betroffene Person einen Antrag auf Ausübung des Rechts auf Zugang, Berichtigung, Löschung oder Sperrung bei einer anderen Dienststelle der Zollbehörden oder einer Dienststelle der Kommission gestellt, so leitet die Dienststelle, die den Antrag erhalten hat, diesen Antrag an die zuständige Zolldienststelle weiter.

2e. Personenbezogene Daten werden ab dem Tag, an dem die einschlägige dem Antrag stattgebende Entscheidung aufgehoben wurde oder an dem die für das Tätigwerden der Zollbehörden maßgebliche Frist abgelaufen ist, für höchstens sechs Monate gespeichert.

2f. Hat der Inhaber der dem Antrag stattgebenden Entscheidung Verfahren gemäß Artikel 20 Absatz 1 oder Artikel 24 Absatz 9 dieser Verordnung eingeleitet und die zuständige Zolldienststelle über die Einleitung dieser Verfahren unterrichtet, werden personenbezogene Daten für sechs Monate gespeichert, nachdem in den Verfahren endgültig festgestellt worden ist, ob ein Recht des geistigen Eigentums verletzt wurde.

Änderungsantrag 104

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 37 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Inkrafttreten und **Anwendung**

Änderungsantrag

Inkrafttreten und **Berichterstattung**

Änderungsantrag 105

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 37 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Änderungsantrag

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum ... einen Bericht über die Durchführung dieser Verordnung vor. Der Bericht kann erforderlichenfalls geeignete Vorschläge oder Empfehlungen enthalten.*

** ABL.: Bitte das Datum einfügen –
36 Monate nach dem Inkrafttreten dieser
Verordnung.*

Begründung

Der Bericht wird nützliche Informationen über die Funktionsweise dieser Verordnung enthalten, etwa über die Durchsetzung weiterer Schutzrechte durch die Zollbehörden und das besondere Verfahren für Kleinsendungen.

Änderungsantrag 106

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 37 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Änderungsantrag

**Artikel 24 Absätze 1 bis 9 gilt ab dem
XX.XX.20XX.**

entfällt

Begründung

Die Definition des Begriffs „Kleinsendung“ und insbesondere die diesbezüglichen Schwellenwerte werden in dieser Verordnung festgelegt, sodass es nicht notwendig ist, in Bezug auf die Anwendung von Artikel 24 Absätze 1 bis 9 einen Aufschub vorzusehen.

BEGRÜNDUNG

Hintergrund

Die Rechte des geistigen Eigentums sind von grundlegender Bedeutung für Innovationen, die wiederum zu den wichtigsten Prioritäten der Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum „Europa 2020“ zählen. Angesichts der steigenden Anzahl der Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums und des Wachstums des internationalen Handels mit rechtsverletzenden Waren hängt ein Großteil des Wirtschaftswachstums und der Arbeitsplätze in der EU von der wirksamen Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums ab. Marken- und Produktpiraterie verursachen den europäischen Unternehmen jährliche Kosten in Höhe von schätzungsweise 250 Mrd. EUR.

Zusätzlich zu den negativen Folgen für die Unternehmen können Verletzungen dieser Rechte auch eine erhebliche Gefahr für die Gesundheit und die Sicherheit der Verbraucher darstellen. 2010 handelte es sich bei insgesamt 14,5 % der zurückgehaltenen Waren um Güter des täglichen Bedarfs und Erzeugnisse, die potenziell eine Gefahr für die Gesundheit und die Sicherheit der Verbraucher darstellen (z. B. Nahrungsmittel und Getränke, Körperpflegeartikel, Arzneimittel, elektrische Haushaltsgeräte und Spielzeug).

Die Zollbehörden befinden sich in einer vergleichsweise guten Position, was die wirksame Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums an den Außengrenzen der EU betrifft, bevor die Waren auf den Binnenmarkt gelangen. Sind die Waren jedoch erst einmal auf mehrere Mitgliedstaaten verteilt, wird es sehr viel schwieriger und teurer, sie ausfindig zu machen und Verfahren einzuleiten.

Die Wichtigkeit einer besseren Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums durch die Zollbehörden zeigt sich zusätzlich darin, dass sich 2010 die Anzahl der registrierten Fälle von Marken- und Produktpiraterie im Vergleich zu 2009 nahezu verdoppelt hat: 2010 registrierte der Zoll 79 112 Fälle, während es 2009 noch 43 572 Fälle waren. Gerade im Online-Verkauf wurde ein spektakulärer Anstieg der im Postverkehr beschlagnahmten Waren um 200 % verzeichnet, wo viele Fälle Bekleidung, Schuhe und Elektrogeräte betrafen und 69 % der im Postverkehr beschlagnahmten Waren Arzneimittel waren.

Als Teil ihrer Strategie für die Rechte des geistigen Eigentums hat die Kommission vorgeschlagen, die Verordnung (EG) Nr. 1383/2003 zu überarbeiten, um die Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums durch die Zollbehörden zu stärken und die Rechtsklarheit zu verbessern, indem die Bestimmungen der Verordnung an neue Entwicklungen angepasst werden. Die Überarbeitung der Verordnung war auch im vom Rat befürworteten EU-Aktionsplan im Zollbereich für den Zeitraum 2009–2012 und in der Binnenmarktakte enthalten.

Empfehlungen

Der Berichterstatter begrüßt die Überarbeitung der Verordnung, möchte jedoch folgende Empfehlungen abgeben:

Anwendungsbereich

Es ist zu betonen, dass in der vorgeschlagenen Verordnung nur die Verfahren festgelegt werden sollten, die die Zollbehörden in die Lage versetzen, den Verkehr von Waren, die im Verdacht stehen, Rechte des geistigen Eigentums zu verletzen, zu unterbinden. Im Gegensatz dazu sollte die Feststellung von Verletzungen der Rechte des geistigen Eigentums ausschließlich auf dem materiellen Recht des geistigen Eigentums auf der Ebene der EU oder den innerstaatlichen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten beruhen. Dies bedeutet, dass zahlreiche wichtige Probleme im Zusammenhang mit der Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums nicht mit der vorgeschlagenen Verordnung angegangen werden können, sondern nur im Zuge einer Überarbeitung der materiellrechtlichen Vorschriften, beispielsweise der Markenrichtlinie und der Verordnung über die Gemeinschaftsmarke.

Allerdings vertritt die Kommission diesen Ansatz nicht einheitlich, wenn sie vorschlägt, das Gepäck von Reisenden für den privaten Gebrauch weiterhin von der Verordnung auszunehmen. Auf die Frage, ob die Einfuhr gefälschter Waren durch Endnutzer als Handlung einzustufen ist, durch die ein Recht des geistigen Eigentums verletzt wird, wird bereits in den materiellrechtlichen Vorschriften eingegangen. Deshalb verkörpert die gegenwärtige Ausnahme lediglich eine Feststellung, sendet jedoch das falsche Signal an die Zollbehörden, Verbraucher und Handelsunternehmen, die Einfuhr rechtsverletzender Waren für den persönlichen Gebrauch sei akzeptabel.

Der Berichterstatter vertritt die Auffassung, dass im materiellen Recht des geistigen Eigentums der Grundsatz anerkannt werden sollte, dass gefälschte Waren auch dann eine Verletzung der Rechte des geistigen Eigentums darstellen, wenn sie für den privaten Gebrauch erworben werden, und fordert die Kommission auf, sich dieses Problems durch die Überarbeitung der einschlägigen Rechtsvorschriften anzunehmen.

Der Berichterstatter begrüßt, dass in den materiellrechtlichen Vorschriften der EU und der Mitgliedstaaten eine Erweiterung des Anwendungsbereichs auf alle Arten von Verletzungen der Rechte des geistigen Eigentums beabsichtigt ist, die auch den Parallelhandel und sogenannte Overruns einschließt. Paralleleinfuhren sind nach den materiellrechtlichen Vorschriften mehrerer Mitgliedstaaten illegal, und die Zollbehörden sollten in die Lage versetzt werden, das materielle Recht des geistigen Eigentums durchzusetzen. Durch Paralleleinfuhren, häufig vermengt mit gefälschten Waren und ohne Qualitätskontrollen, werden die Verbraucher getäuscht und Gefahren für ihre Gesundheit und ihre Sicherheit ausgesetzt.

Aussetzung der Überlassung oder Zurückhaltung von Waren, die im Verdacht stehen, ein Recht des geistigen Eigentums zu verletzen

Ermitteln die Zollbehörden eines Mitgliedstaats Waren, die im Verdacht stehen, ein Recht des

geistigen Eigentums zu verletzen, das in einer einem Antrag auf Tätigwerden stattgebenden Entscheidung aufgeführt ist, sollten sie verpflichtet sein, den Rechtsinhaber auf dessen Antrag Informationen über die Gegenstände zur Verfügung zu stellen, bevor die Entscheidung über die Aussetzung der Überlassung oder die Zurückhaltung der Waren getroffen wird. Dadurch würde der Rechtsinhaber dabei unterstützt, Rechtsverletzungen zu erkennen und weitere Maßnahmen gegen den Rechtsverletzer einzuleiten.

Würde den Zollbehörden die zusätzliche Verpflichtung auferlegt, vor einer nachteiligen Entscheidung das Recht auf Stellungnahme zu gewähren, entstünde ihnen ein unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand, durch den ein geringeres Maß an Schutz der Rechte des geistigen Eigentums bewirkt werden könnte. Zudem sind Wirtschaftsbeteiligte, die Waren in die EU einführen, sich bewusst, dass ihre Sendungen Gegenstand von Zollkontrollen sein können. Durch diese Kontrollen werden die Rechte des Importeurs nicht verletzt, da die Zollbehörde lediglich von ihren gesetzlich festgelegten Rechten und Pflichten Gebrauch macht. Allerdings sollte dabei nicht der Anspruch auf rechtliches Gehör im besonderen Verfahren für Kleinsendungen, wenn Verbraucher wahrscheinlich direkt betroffen sind, ausgeschlossen werden.

Einleitung von Verfahren

Der Berichterstatter begrüßt den Vorschlag der Kommission, die Umsetzung des vereinfachten Verfahrens in allen Mitgliedstaaten für verbindlich zu erklären. Allerdings vertritt der Berichterstatter die Auffassung, dass das vereinfachte Verfahren nicht nur auf nachgeahmte und unerlaubt hergestellte Waren, sondern auf alle Verletzungen der Rechte des geistigen Eigentums Anwendung finden sollte. Würde das vereinfachte Verfahren nur auf nachgeahmte und unerlaubt hergestellte Waren angewandt, entstünde in der Praxis Rechtsunsicherheit, da nicht klar ist, welches Verfahren anzuwenden ist, wenn durch Waren sowohl das Marken- bzw. Urheberrecht als auch andere Rechte des geistigen Eigentums (z. B. Patente) verletzt werden.

Kleinsendungen

Der Berichterstatter begrüßt den Vorschlag, ein spezifisches und vereinfachtes Verfahren für Kleinsendungen einzuführen, regt aber mehrere Änderungen an:

Die Definition des Begriffs „Kleinsendung“ ist ein wesentliches Element der vorgeschlagenen Verordnung und sollte deshalb in der Verordnung selbst vorgenommen werden.

Vorgeschlagen wird eine Definition, die auf der Anzahl der Gegenstände (weniger als drei) und deren Gesamtgewicht (weniger als 2 kg) in einem einzelnen Paket beruht. Diese Kriterien und Schwellenwerte gehen auf verschiedene Beiträge interessierter Kreise im Rahmen der öffentlichen Anhörungen zurück. Der Wert der Gegenstände wurde nicht in die Vorschläge aufgenommen, weil kein Einvernehmen darüber herrscht, welcher Wert zugrunde gelegt werden sollte (der Wert der verdächtigen oder der echten Waren?), und weil den Zollbehörden keine objektiven Kriterien für die Feststellung des Wertes der gefälschten Waren vorliegen.

Das Verfahren sollte für alle Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums gelten und mit dem für die anderen Arten von Waren gewählten Ansatz im Einklang stehen.

Die Vernichtung von Waren durch den Zoll ohne die Bestätigung einer Verletzung der Rechte des geistigen Eigentums durch den Rechtsinhaber oder ein Gericht würde einen nicht hinnehmbaren Eingriff in das Grundrecht auf Eigentum darstellen. Deshalb sollten die Rechtsinhaber zustimmen müssen, d. h. in ihrem Antrag auf Tätigwerden durch die Zollbehörden die Anwendung des Verfahrens für Kleinsendungen beantragen müssen. Mit diesem Antrag würden die Rechtsinhaber akzeptieren, dass sie die Lagerhaltungs- und Vernichtungskosten vorfinanzieren.

Dem Anmelder oder Inhaber der Waren, bei dem es sich wahrscheinlich um einen Verbraucher handelt, sollte ein Recht auf Stellungnahme gewährt werden. Allerdings sollte die diesbezügliche Frist verkürzt werden, damit die Verfahren nicht unnötigerweise verzögert und die Lagerhaltungskosten nicht erhöht werden.

Außerdem sollten die Rechtsinhaber Zugang zu Informationen über die gemäß diesem Verfahren vernichteten Waren erhalten und diese Informationen für ihre Untersuchungen nutzen können. Dies könnte effizient durch die Schaffung einer elektronischen Datenbank bewerkstelligt werden, in der alle Waren, für die eine dem Antrag stattgebende Entscheidung gilt, verzeichnet sind. Als Vorbild für solch ein System könnte das von der Weltzollorganisation erarbeitete „Interface Public Members“ (IPM) herangezogen werden.

Kosten

Der Berichterstatter begrüßt die in dem Vorschlag vorgenommene Klarstellung, dass der Rechtsinhaber alle Lagerhaltungs- und Vernichtungskosten vorfinanzieren muss, aber berechtigt sein soll, vom Rechtsverletzer oder anderen Personen Schadenersatz zu fordern.

Allerdings sollten einige der Bedingungen klargestellt werden, unter denen andere Personen als der Rechtsverletzer, die an der Handelstransaktion beteiligt sind, haftbar gemacht werden können. Dadurch könnten die Rechtsinhaber die Erstattung ihrer Auslagen in den Fällen fordern, in denen die Rechtsverletzer ihre Identität verschleiern, nicht greifbar (weil sie z. B. in einem Drittstaat ansässig sind) oder nicht zahlungsfähig sind.

In solch einem Fall sollten die Rechtsinhaber berechtigt sein, zunächst von den Empfängern Schadenersatz zu fordern, weil diese direkt an der Handelstransaktion beteiligt sind.

Wenn der Empfänger dennoch nicht ermittelt werden kann, nicht greifbar oder nicht zahlungsfähig ist, sollte der Rechtsinhaber in der Lage sein, von Vermittlern wie Beförderern oder Frachtpediteuren (den tatsächlichen Besitzern der Waren) Schadenersatz zu fordern, sofern diese es versäumt haben, im Umgang mit der Sendung die gebotene Sorgfalt walten zu lassen. Die Kriterien für die Feststellung mangelnder Sorgfalt sollten in der vorgeschlagenen Verordnung angegeben werden.

Waren im Durchgangsverkehr

Der Berichterstatter begrüßt die vorgeschlagenen Klarstellungen im Hinblick auf die Behandlung von aus Drittländern eingeführten Waren, die im Verdacht stehen, ein in der EU geschütztes Recht des geistigen Eigentums zu verletzen, und in ein externes Versandverfahren übergeführt werden, wodurch ein Beitrag zur Beilegung des bei der WTO anhängigen Verfahrens gegen die EU geleistet und der Zugang zu Arzneimitteln in Entwicklungsländern vereinfacht wird.

Gemäß dem Vorschlag können die Zollbehörden auch weiterhin Waren überprüfen, um Rechte des geistigen Eigentums durchzusetzen, wo auch immer die Waren sich im Zollgebiet der EU unter zollamtlicher Kontrolle befinden. Allerdings ist festzustellen, dass solche Waren gemäß dem auf der Ebene der EU geltenden materiellen Recht des geistigen Eigentums nur dann als Waren, die Rechte des geistigen Eigentums verletzen, eingestuft werden können, wenn nachgewiesen werden kann, dass sie zum Verkauf in der EU bestimmt sind.

Der Europäische Gerichtshof hat unlängst die Bedingungen genannt, unter denen die Zollbehörden annehmen können, dass als Transitwaren deklarierte Waren tatsächlich für den Verkauf in der EU bestimmt sind (verbundene Rechtssachen C-446/09 und C-495/09). Aus Gründen der Rechtssicherheit sollten diese Bedingungen in die vorgeschlagene Verordnung aufgenommen werden.

Der Grundsatz der Transitfreiheit sollte nie auf illegalen Handel Anwendung finden, auch nicht auf Waren, die Rechte des geistigen Eigentums verletzen. Deshalb sei der Kommission nahegelegt, im Zuge künftiger Überarbeitungen des materiellen Rechts des geistigen Eigentums dafür zu sorgen, dass in ein Nichterhebungsverfahren übergeführte Waren, bei denen es sich um nachgeahmte oder unerlaubt hergestellte und in der EU durch Rechte des geistigen Eigentums geschützte Waren handelt, stets auch als solche eingestuft werden können.

30.1.2012

STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR INTERNATIONALEN HANDEL (*)

für den Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Durchsetzung der Rechte geistigen Eigentums durch die Zollbehörden (COM(2011)0285 – C7-0139/2011 – 2011/0137(COD))

Verfasserin der Stellungnahme (*): Josefa Andrés Barea

(*) Assoziierter Ausschuss – Artikel 50 der Geschäftsordnung

KURZE BEGRÜNDUNG

In einer globalisierten Wirtschaft ist geistiges Eigentum ein wesentlicher Faktor der Wettbewerbsfähigkeit Europas. Wissen zu schützen heißt die Investitionen Europas in Forschung, Innovation und Arbeitsplätze zu schützen. Gleichzeitig geben Verletzungen des Rechts des geistigen Eigentums und der daraus resultierende weltweite Handel mit nachgeahmten Waren zunehmend Anlass zur Sorge, und zwar sowohl im Hinblick auf die wirtschaftlichen Folgen für die europäische Wirtschaft als auch im Hinblick auf die Gefahren für die Gesundheit und die Sicherheit der europäischen Verbraucher.

Statistische Angaben zu Zollbeschlagnahmen an den EU-Außengrenzen¹ zeigen einen deutlichen Anstieg der Anzahl von Warensendungen, bei denen der Verdacht besteht, dass sie Waren enthalten, die das Recht des geistigen Eigentums verletzen. Während die Bewertung des ganzen Ausmaßes des Problems durch fehlende verlässliche Daten behindert wird, zeigen Statistiken zur Tätigkeit der Zollbehörden in der EU einen erheblichen Aufwärtstrend, insbesondere bei der Beschlagnahme von kleinen Post- und Kurierpaketen im Zusammenhang mit Internetkäufen. Im Jahr 2010 waren fast 69 % der im Postverkehr beschlagnahmten Waren Arzneimittel.

An den EU-Grenzen sind die Zollbehörden sowohl an vorderster Front als auch in einer bevorzugten Position tätig, um Maßnahmen gegen Fälschungen und die illegale Einfuhr von

1

http://ec.europa.eu/taxation_customs/customs/customs_controls/counterfeit_piracy/statistics/index_de.htm

Waren in die EU zu ergreifen und damit die Wettbewerbsfähigkeit des europäischen Handelsumfelds zu sichern. Da Zollvorschriften und -verfahren eine wesentliche Rolle für wirksame Maßnahmen spielen, ist der Vorschlag der Kommission, die derzeit geltende Produktpiraterieverordnung 1383/2003 mit dem Ziel, die Durchsetzung des Rechts des geistigen Eigentums zu verbessern und gleichzeitig die Zollverfahren zu straffen, zu begrüßen.

Der Vorschlag ist Teil der breiter angelegten wissenbasierten Strategie der Mitteilung „EUROPA 2020“ und des EU-Aktionsplans im Zollbereich zur Bekämpfung von Verletzungen des Rechts des geistigen Eigentums für den Zeitraum 2009-2012.

Vorschläge der Verfasserin der Stellungnahme

Da Zollformalitäten unmittelbare Auswirkungen auf den internationalen Handel haben, ist es von ausschlaggebender Bedeutung, dass Durchsetzungsmaßnahmen nicht selbst ein Hindernis für rechtmäßigen Handel werden. Über die allgemeinen Ziele der Vereinfachung des Handels, die Schutzmaßnahmen gegen Missbrauch und die verbesserte Rechtssicherheit hinaus müssen diese Maßnahmen mit den internationalen Verpflichtungen der EU im Einklang stehen.

Das sind einige der Anliegen, die den Hintergrund der Vorschläge der Verfasserin der Stellungnahme des Ausschusses für internationalen Handel bilden. Drei Punkte, die aus der Sicht des Außenhandels von besonderem Interesse sind, sind in der vorliegenden Stellungnahme hervorzuheben: Waren im Durchgangsverkehr, Parallelhandel und internationale Zusammenarbeit.

Waren im Durchgangsverkehr

Fragen des Durchgangsverkehrs verdienen besondere Aufmerksamkeit. Erwägungsgrund 17 des neuen Verordnungsentwurfs zur Ersetzung der Verordnung (EG) Nr. 1383/2003 bezieht sich auf einen sehr speziellen Fall: die Einfuhr von Generika. Diese Bezugnahme ist eine Folge der bekannten Bedenken in Bezug auf die Fälle, in denen Arzneimittel im Durchgangsverkehr auf der Grundlage angeblicher Patentverletzungen zurückgehalten wurden, und auf die daraus resultierenden Klagen Indiens und Brasiliens gegen die EU in der Welthandelsorganisation (WTO).

Erwägungsgrund 17 ist eine willkommene Bekräftigung der Verpflichtung der EU, Entwicklungsländern den Zugang zu Arzneimitteln zu erleichtern, wie auch ihrer Verpflichtung, gemäß den Bestimmungen der WTO die Transitfreiheit zu garantieren. Damit schafft sie zusätzliche Klarheit und Rechtssicherheit für alle rechtmäßig Beteiligten über die zollrechtliche Behandlung „insbesondere“ von Arzneimitteln, die nur für den Durchgang und nicht für den Binnenmarkt der EU bestimmt sind und für die auch kein Risiko der Umleitung auf den EU-Binnenmarkt besteht.

Nach dem gegenwärtigen Vorschlag sollten die Zollbehörden bei der Bewertung des Risikos, ob Rechte des geistigen Eigentums verletzt sind, berücksichtigen, ob eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass solche Waren auf den EU-Markt umgeleitet werden. Die Zollbehörden könnten so nur Waren zurückhalten, die aus Drittstaaten kommen und sich im Durchgangsverkehr befinden, wenn hinreichend nachgewiesen werden kann, dass diese illegal

auf den Binnenmarkt umgeleitet werden sollen. Der Vorschlag enthält jedoch keine Leitlinien oder Kriterien für die Auslegung der Absicht, Waren in der EU zum Kauf anzubieten. Mit einer weiteren Klarstellung in dieser Hinsicht würde die neue Verordnung verbessert werden.

Darüber hinaus sollte die neue Verordnung die Zollbehörden mit der Befugnis ausstatten, Waren, die im Verdacht stehen, nachgeahmte Waren zu sein, zurückzuhalten, selbst wenn sie sich im Durchgangsverkehr befinden. Sonst würden illegale Waren weiter als Waren im Durchgangsverkehr mit falschen Erklärungen über den Ursprung und den Bestimmungsort der Waren auf den EU-Markt gelangen, wie dies von betroffenen Unternehmen berichtet wird.

Die Gewährleistung der Transitfreiheit sollte nie auf illegalen Handel Anwendung finden. Darüber hinaus sollte es keine Beschränkungen für Kontrollen geben, wenn der Verdacht besteht, dass eine Gefahr für die öffentliche Gesundheit besteht, unabhängig von dem endgültigen Verbringungsort der Waren. Vorbeugung und Vorsorge sollten das Vorgehen der Zollbehörden leiten. Während im Erwägungsgrund 2 die Gefahren für Gesundheit und Sicherheit durch Waren, die Rechte geistigen Eigentums verletzen, anerkannt werden, sollte in der Verordnung detailliert geregelt werden, dass die Zollbehörden der EU Waren, die im Verdacht stehen, nachgeahmte Waren zu sein, selbst dann, wenn sie sich im Durchgangsverkehr befinden, zurückhalten können, wenn eine konkrete Gefahr besteht, dass solche Waren auf den EU-Markt umgeleitet werden.

Kleinsendungen

Da es für die Zollbehörden der Mitgliedstaaten eine Herausforderung bleibt, Verletzungen des Rechts des geistigen Eigentums zu bekämpfen, ist die Einführung einer obligatorischen EU-weiten Anwendung des vereinfachten Verfahrens zur Vernichtung nachgeahmter Waren, ohne dass ein Gericht eine Verletzung förmlich feststellen muss, willkommen. Dies kann als erheblicher Fortschritt in Bezug auf die Verringerung der Belastungen sowohl der Rechteinhaber als auch der Zollbehörden – mit den erwarteten Ergebnissen bei der Erleichterung des Handels – betrachtet werden.

Dies trifft – betrachtet man den Wert der rechtsverletzenden Waren im Vergleich zu der Last der Kosten der Lagerung und der Gerichtsverfahren – insbesondere auf Kleinsendungen verdächtiger Waren zu, die aus Internetkäufen resultieren und durch Postdienste oder gewerbliche Kurierunternehmen in die EU eingeführt werden.

Eine weitere Prüfung des Begriffs „Kleinsendungen“ und der damit zusammenhängenden Verfahrensfrist könnte jedoch nützlich sein. Von gleicher Bedeutung ist es, dass Zollbehörden die Rechteinhaber über alle wichtigen Bewegungen von Kleinsendungen mit nachgeahmten Waren informieren, um die Verfolgung der Wege und der Trends bei der Nachahmung zu unterstützen.

Parallelhandel

Die weitere Ausdehnung des Anwendungsbereichs der vom Verordnungsentwurf erfassten Rechtsverletzungen ist zu begrüßen. Die Verleihung der Befugnis an die EU-Zollbehörden zum Zurückhalten von Parallelimporten, die ohne die Genehmigung der Rechteinhaber auf

den EU-Markt eingeführt werden, sollte zu einer verbesserten Durchsetzung des Rechts des geistigen Eigentums führen. Während die Zollbehörden in einer einzigartigen Lage sind, um illegalen Parallelhandel zu kontrollieren, bleiben das Abfangen von „Waren des grauen Marktes“ und die Feststellung tatsächlicher Verletzungen wahrscheinlich problematisch.

In der Tat könnte die Gefahr wachsen, dass legaler Handel behindert wird. Um unbegründete Beschlagnahmen zu verhindern, sollten Rechteinhaber den Zollbehörden alle notwendigen Informationen zur Verfügung stellen, um sie in die Lage zu versetzen, Parallelimporte an der Grenze zu beschlagnahmen. Der erweiterte Anwendungsbereich der Verordnung muss mit angemessenen Ressourcen und Schulungsmaßnahmen für die Zollbehörden einhergehen.

Internationale Zusammenarbeit

Die Bekämpfung von Verletzungen des Rechts des geistigen Eigentums an den Grenzen der EU muss mit gezielten Maßnahmen an der Quelle einhergehen, um die Ausfuhr von illegalen Gütern in die EU zu verhindern. Das erfordert Zusammenarbeit sowohl mit Drittstaaten als auch auf internationaler Ebene, einschließlich der WTO, der Weltzollorganisation und der Weltorganisation für geistiges Eigentum.

Die Zusammenarbeit der Zollbehörden sowohl mit Herkunftsländern als auch anderen Verbraucherländern wird von der EU durch spezifische Maßnahmen wie den Aktionsplan EU-China für die Zollzusammenarbeit zum Schutz des Rechts des geistigen Eigentums bereits in die Tat umgesetzt. Trotz Gesprächen und Bemühungen um technische Zusammenarbeit, Datenaustausch, Zusammenarbeit mit der Wirtschaft sowie Fortschritte in der Gesetzgebung bleiben konkrete Wirkungen aus. In der Tat ist China¹ weiterhin die Hauptquelle der das Recht des geistigen Eigentums verletzenden Waren in der EU. Im Jahr 2010 kamen 85 % aller Waren, die das Recht des geistigen Eigentums verletzen und die von den EU-Zollbehörden zurückgehalten wurden, aus China (verglichen mit 2009 bedeutet dies einen Anstieg um 64 %).

Während die EU-Strategie von 2004 für die Durchsetzung des Rechts des geistigen Eigentums in Drittländern überprüft und das neue FISCUS-Programm erwartet wird, ist die Verfasserin der Stellungnahme der Ansicht, dass insbesondere die gezielte und maßgeschneiderte technische Zusammenarbeit im Bereich des geistigen Eigentums mit den Partnern der EU und insbesondere mit vorrangigen Ländern wie China unbedingt verstärkt werden muss, um ein Höchstmaß an Schutz des geistigen Eigentums sowohl für rechtmäßig handelnde Unternehmen als auch Verbraucher zu sichern.

Die weitere operative Zusammenarbeit zwischen den Zollbehörden in der EU und mit Drittstaaten, einschließlich des Informationsaustauschs, wie auch die Zusammenarbeit mit der Wirtschaft sollten intensiviert werden. Darüber hinaus sollte die EU bei der Aushandlung von Vorschriften zum Recht des geistigen Eigentums in Handelsabkommen auf Schutzniveaus, die mit denen innerhalb der Union identisch sind, drängen.

1

http://ec.europa.eu/taxation_customs/resources/documents/customs/customs_controls/counterfeit_piracy/statistics/statistics_2010.pdf

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für internationalen Handel ersucht den federführenden Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

(2) Das Inverkehrbringen von Waren, die Rechte geistigen Eigentums verletzen, fügt Rechtsinhabern, rechtstreuen Herstellern und Händlern erheblichen Schaden zu. Außerdem werden die Verbraucher getäuscht und mitunter Gefahren für ihre Gesundheit und ihre Sicherheit ausgesetzt. Daher sollte soweit wie möglich verhindert werden, dass solche Waren auf den Markt gelangen, und es sollten Maßnahmen zur Bekämpfung dieser illegalen Praktiken getroffen werden, allerdings ohne den rechtmäßigen Handel zu beeinträchtigen.

Geänderter Text

(2) Das Inverkehrbringen von Waren, die Rechte *des* geistigen Eigentums verletzen, fügt Rechtsinhabern, rechtstreuen Herstellern und Händlern erheblichen Schaden zu. Außerdem werden die Verbraucher getäuscht und mitunter Gefahren für ihre Gesundheit und ihre Sicherheit ausgesetzt. Daher sollte soweit wie möglich verhindert werden, dass solche Waren auf den Markt gelangen, und es sollten Maßnahmen zur Bekämpfung dieser illegalen Praktiken getroffen werden, allerdings ohne den rechtmäßigen Handel zu beeinträchtigen. ***Daher sollten die Verbraucher umfassend über die Risiken unterrichtet werden, die mit dem Kauf dieser Waren einhergehen.***

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

(11) ***Stehen andere als nachgeahmte oder unerlaubt hergestellte Waren im Verdacht, Rechte geistigen Eigentums zu verletzen***, dürfte *es* für die Zollbehörden schwierig sein, durch reine Sichtprüfung festzustellen, ob ein Recht geistigen

Geänderter Text

(11) ***Es*** dürfte für die Zollbehörden schwierig sein, durch reine Sichtprüfung festzustellen, ob ein Recht *des* geistigen Eigentums verletzt ist. Es ist daher angezeigt, vorzusehen, dass Verfahren eingeleitet werden sollten, es sei denn, die

Eigentums verletzt ist. Es ist daher angezeigt vorzusehen, dass Verfahren eingeleitet werden sollten, es sei denn, die betroffenen Parteien, namentlich der Inhaber der Waren und der Rechtsinhaber, stimmen einer Vernichtung der Waren zu. Es sollte Aufgabe der für solche Verfahren zuständigen Behörden sein festzustellen, ob ein Recht geistigen Eigentums verletzt ist, und geeignete Entscheidungen im Zusammenhang mit den Verletzungen der betreffenden Rechte geistigen Eigentums zu treffen.

betroffenen Parteien, namentlich der Inhaber der Waren und der Rechtsinhaber, stimmen einer Vernichtung der Waren zu. Es sollte Aufgabe der für solche Verfahren zuständigen Behörden sein, festzustellen, ob ein Recht *des* geistigen Eigentums verletzt ist, und geeignete Entscheidungen im Zusammenhang mit den Verletzungen der betreffenden Rechte *des* geistigen Eigentums zu treffen.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 17 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(17a) Der Durchgang von Waren durch das Zollgebiet der Union, bei denen der Verdacht besteht, dass es sich um nachgeahmte Waren handelt, die in der Union als Marke geschützt sind, oder um Vervielfältigungen, die durch das Urheberrecht, ein verwandtes Schutzrecht oder ein Geschmacksmuster geschützt sind, und der potenzielle Vertrieb dieser Waren auf dem Binnenmarkt stellen sowohl für die legale Wirtschaftstätigkeit in der Union als auch für die Gesundheit und Sicherheit der Bürger eine Gefahr dar. Die Zollbehörden sollten daher die Befugnis erhalten, Waren, die im Verdacht stehen, ein Recht des geistigen Eigentums zu verletzen, vorsorglich zu untersuchen und zurückzuhalten, wenn zu vermuten ist, dass sie für den Vertrieb auf dem Binnenmarkt der Union bestimmt sind.

Änderungsantrag 4

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 17 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(17b) Als Nachweis für das Ziel des Vertriebs dieser Waren in der Union gelten der bereits erfolgte Verkauf an einen Kunden in der Union, Verkaufsangebote an Verbraucher in der Union oder diesbezügliche Werbung, oder wenn aus Unterlagen oder Schriftverkehr ersichtlich ist, dass sie für den Vertrieb auf dem Binnenmarkt der Union bestimmt sind. Wird der Bestimmungsort der Waren nicht angegeben, obwohl diese Angabe erforderlich ist, oder besteht im Hinblick auf die Ermittlung des Herstellers oder Vertriebshändlers ein Mangel an Sorgfalt oder an einschlägigen Informationen, mangelt es an Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den Zollbehörden oder liegen Unterlagen vor, aus denen ersichtlich ist, dass sie zum Vertrieb auf dem Binnenmarkt bestimmt sind, obliegt es dem Anmelder oder dem Inhaber der betreffenden Waren, nachzuweisen, dass keine Absicht besteht, diese Waren in der Union zu verkaufen.

Änderungsantrag 5

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 17 c (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(17c) Die Bekämpfung von Verletzungen des Rechts des geistigen Eigentums an den Außengrenzen der Union sollte mit gezielten Maßnahmen an der Quelle verbunden werden. Dies erfordert eine Zusammenarbeit sowohl mit Drittstaaten als auch auf internationaler Ebene, wobei die Kommission und die Mitgliedstaaten auf die Achtung und Förderung hoher

Standards für den Schutz des Rechts des geistigen Eigentums hinwirken sollten. Dies sollte die Unterstützung der Aufnahme und Durchsetzung des Rechts des geistigen Eigentums in Handelsabkommen, die technische Zusammenarbeit, die Förderung der Diskussion in den verschiedenen internationalen Foren, die Mitteilung und den Austausch von Informationen sowie weitere Schritte bei der operativen Zusammenarbeit mit Drittstaaten und den betroffenen Wirtschaftszweigen umfassen.

Begründung

Die Bekämpfung von Verletzungen des Rechts des geistigen Eigentums sollte von verbesserter bilateraler Zusammenarbeit wie auch von koordinierten internationalen Maßnahmen profitieren.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 17 d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(17d) Um den internationalen Handel mit Waren, die das Recht des geistigen Eigentums verletzen, zu unterbinden, bestimmt Artikel 69 des Übereinkommens über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (TRIPS), dass die Mitglieder der WTO den Informationsaustausch zwischen den Zollbehörden im Hinblick auf den Handel mit Waren, die das Recht des geistigen Eigentums verletzen, fördern. Dieser Informationsaustausch sollte es ermöglichen, Handelsnetze zu verfolgen, um die Herstellung und den Vertrieb von Waren, die das Recht des geistigen Eigentums verletzen, in einer früheren Phase der Absatzkette zu beenden. Es ist daher notwendig, die Bedingungen für den Informationsaustausch zwischen den Zollbehörden in der Union und den

zuständigen Behörden in Drittstaaten festzulegen, auch in Bezug auf den Datenschutz.

Begründung

Wegen des internationalen Charakters der Nachahmung und der ausgedehnten Netze der Fälscher über Grenzen hinweg ist es von entscheidender Bedeutung, dass die Zollbehörden in der Lage sind, Informationen – auch mit Drittstaaten – zu teilen und zu nutzen, um von den Fälschern genutzte Netze und Wege zu verfolgen.

Änderungsantrag 7

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 17 e (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(17e) Entsprechend dem Ziel der EU, die internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Nachahmung, Produktpiraterie und illegalem Parallelhandel mit Waren, die das Recht des geistigen Eigentums der registrierten Rechteinhaber verletzen, zu intensivieren, muss die neue Europäische Beobachtungsstelle für Marken- und Produktpiraterie eine zentrale Rolle spielen, indem sie allen Zollbehörden der Mitgliedstaaten einschlägige und rechtzeitige Informationen zukommen lässt, um die entsprechenden Kontrollen der für diese Waren zugelassenen Importeure und Händler, die im Verdacht stehen, ein Recht des geistigen Eigentums zu verletzen, auf dem Binnenmarkt und auch der für diese Waren zugelassenen Exporteure in Auslandsmärkte durchzuführen. Diese Rolle könnte durch die Einrichtung einer Datenbank von Originalerzeugnissen und -dienstleistungen der EU, die durch eingetragene Handelsmarken, Geschmacksmuster und Patente geschützt sind, weiter gestärkt werden, und diese Datenbank könnte auch ausländischen Zollbehörden, die mit der EU im Bereich

des besseren Schutzes und der besseren Durchsetzung des Rechts des geistigen Eigentums zusammenarbeiten, zugänglich gemacht werden.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. Diese Verordnung findet auf Waren Anwendung, die sich im Durchgangsverkehr durch das Zollgebiet der Europäischen Union befinden und im Verdacht stehen, ein Recht des geistigen Eigentums zu verletzen.

Begründung

Der Klarheit halber sollte die Behandlung der Waren im Durchgangsverkehr in der neuen Verordnung ausdrücklich angesprochen werden. Besteht der Verdacht der Verletzung von Rechten, die sich aus dem materiellen Recht des geistigen Eigentums der EU und der Mitgliedstaaten ergeben, und eine konkrete Gefahr der Umlenkung dieser Waren auf den Binnenmarkt, können die Zollbehörden die Waren im Durchgangsverkehr rechtmäßig zurückhalten.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Nummer 7 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(a) Waren, die nach den Rechtsvorschriften der Union oder des betreffenden Mitgliedstaats Gegenstand einer ein Recht geistigen Eigentums verletzenden Tätigkeit sind;

(a) Waren, die nach den Rechtsvorschriften der Union oder des betreffenden Mitgliedstaats Gegenstand einer ein Recht *des* geistigen Eigentums verletzenden Tätigkeit sind ***oder bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass sie Gegenstand einer solchen verletzenden Tätigkeit sind, und von denen zugleich***

eine offenkundige Gefahr für die Gesundheit oder die Sicherheit der Verbraucher ausgeht;

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 3 – Unterabsatz 2 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission

(g) besondere Merkmale und technische Daten der echten Waren, gegebenenfalls auch Abbildungen;

Geänderter Text

(g) besondere Merkmale und technische Daten der echten Waren, gegebenenfalls auch ***Kennzeichnungen wie Strichcodes und*** Abbildungen;

Begründung

Um die Verfolgbarkeit von Parallelimporten zu vereinfachen, sollten Rechteinhaber und ihre Vertreter den Zollbehörden alle für die Identifizierung der Originalprodukte notwendigen Informationen, wie Kennzeichnungen und zugelassene Vertriebshändler, zur Verfügung stellen.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 3 – Unterabsatz 2 – Buchstabe i

Vorschlag der Kommission

(i) alle Informationen, die für die Analyse und die Bewertung des Risikos einer Verletzung des betreffenden Rechts bzw. der betreffenden Rechte geistigen Eigentums durch die Zollbehörden wichtig sind;

Geänderter Text

(i) alle Informationen, die für die Analyse und die Bewertung des Risikos einer Verletzung des betreffenden Rechts bzw. der betreffenden Rechte *des* geistigen Eigentums durch die Zollbehörden wichtig sind, ***wie etwa die zugelassenen Vertriebshändler;***

Begründung

Um die Verfolgbarkeit von Parallelimporten zu vereinfachen, sollten Rechteinhaber und ihre Vertreter den Zollbehörden alle für die Identifizierung der Originalprodukte notwendigen Informationen, wie Kennzeichnungen und zugelassene Vertriebshändler, zur Verfügung stellen.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Wird ein Recht geistigen Eigentums unwirksam oder ist der Antragsteller aus anderen Gründen nicht mehr die zur Antragstellung berechtigte Person, **werden** die Zollbehörden **nicht tätig**. Die Entscheidung *über die Genehmigung des Antrags* wird von den Zollbehörden, die sie getroffen haben, aufgehoben oder geändert.

Geänderter Text

3. Wird ein Recht *des* geistigen Eigentums unwirksam oder ist der Antragsteller aus anderen Gründen nicht mehr die zur Antragstellung berechtigte Person, **informiert der Antragsteller** die Zollbehörden **darüber und die Zollbehörden ergreifen keine weiteren Maßnahmen**. Die *dem Antrag stattgebende* Entscheidung wird von den Zollbehörden, die sie getroffen haben, aufgehoben oder geändert.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 5 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Wird ein Recht geistigen Eigentums unwirksam oder ist der Antragsteller aus anderen Gründen nicht mehr die zur Antragstellung berechtigte Person, **werden** die Zollbehörden **nicht tätig**. Eine Entscheidung *über die Genehmigung einer Verlängerung* wird von den Zollbehörden, die sie getroffen haben, aufgehoben oder geändert.

Geänderter Text

Wird ein Recht *des* geistigen Eigentums unwirksam oder ist der Antragsteller aus anderen Gründen nicht mehr die zur Antragstellung berechtigte Person, **informiert der Antragsteller** die Zollbehörden **darüber, und die Zollbehörden ergreifen keine weiteren Maßnahmen**. Eine *der Verlängerung stattgebende* Entscheidung wird von den Zollbehörden, die sie getroffen haben, aufgehoben oder geändert.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 19a

Austausch von Informationen und Daten zwischen den Zollbehörden

***Vorbehaltlich angemessener
Datenschutzgarantien kann die
Kommission entscheiden, dass die gemäß
Artikel 18 Absatz 3 gesammelten
Informationen und Daten zwischen den
Zollbehörden in der Union und den
zuständigen Behörden in Drittstaaten
auszutauschen sind, und die Bedingungen
für diesen Austausch festlegen.***

Begründung

Die Zusammenarbeit mit Drittstaaten ist für die Bekämpfung der starken Zunahme des Handels mit Waren, die das Recht des geistigen Eigentums verletzen, von ausschlaggebender Bedeutung. Damit diese Zusammenarbeit wirksam gestaltet werden kann, sollten die Zollbehörden der EU Informationen und Daten zu Verletzungen des Rechts des geistigen Eigentums mit den entsprechenden Behörden in Drittstaaten vertraulich und unter der Voraussetzung strenger Datenschutzstandards austauschen können.

VERFAHREN

Titel	Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums durch die Zollbehörden
Bezugsdokumente – Verfahrensnummer	COM(2011)0285 – C7-0139/2011 – 2011/0137(COD)
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	IMCO 7.6.2011
Mitberatender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	INTA 7.6.2011
Assoziierte(r) Ausschuss/Ausschüsse – Datum der Bekanntgabe im Plenum	17.11.2011
Prüfung im Ausschuss	11.10.2011 20.12.2011
Datum der Annahme	26.1.2012
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 23 –: 4 0: 1
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	William (The Earl of) Dartmouth, Laima Liucija Andrikienė, María Auxiliadora Correa Zamora, Harlem Désir, Christofer Fjellner, Carmen Fraga Estévez, Yannick Jadot, Metin Kazak, Bernd Lange, Emilio Menéndez del Valle, Vital Moreira, Paul Murphy, Cristiana Muscardini, Franck Proust, Godelieve Quisthoudt-Rowohl, Niccolò Rinaldi, Helmut Scholz, Peter Šťastný, Gianluca Susta, Keith Taylor, Jan Zahradil, Paweł Zalewski
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Josefa Andrés Barea, George Sabin Cutaş, Mário David, Albert Deß, Jutta Haug, Syed Kamall, Silvana Koch-Mehrin, Jean Roatta, Inese Vaidere

26.1.2012

STELLUNGNAHME DES RECHTSAUSSCHUSSES (*)

für den Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Durchsetzung der Rechte geistigen Eigentums durch die Zollbehörden (COM(2011)0285 – C7-0139/2011 – 2011/0137(COD))

Verfasserin der Stellungnahme (*): Marielle Gallo

(*) Assoziierter Ausschuss – Artikel 50 der Geschäftsordnung

KURZE BEGRÜNDUNG

Hintergrund

Am 24. Mai 2011 hat die Kommission eine Mitteilung mit dem Titel „Ein Binnenmarkt für Rechte des geistigen Eigentums“ angenommen, um Kreativität und Innovation in Europa zu fördern. In dieser umfassenden und konsistenten Strategie wird ein Plan für mehrere Initiativen festgelegt, die die Kommission bis 2012 in verschiedenen Bereichen ergreifen möchte.

Im Rahmen dieser Initiativen hat die Kommission außerdem eine neue Verordnung zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums durch die Zollbehörden vorgeschlagen, die an die Stelle der Verordnung (EG) Nr. 1383/2003 treten soll.

In diesem Vorschlag wird einer 2010 auf der Grundlage von 89 Beiträgen erstellten Folgenabschätzung und dem internationalen Zusammenhang Rechnung getragen, insbesondere infolge des Handelskonflikts um die Durchfuhr von Generika zwischen der Europäischen Union einerseits und Indien und Brasilien andererseits.

Der Verfasserin der Stellungnahme kommt es hierbei vor allem auf folgende Punkte an:

Überlegungen

Was zunächst den *Anwendungsbereich* des Vorschlags für eine Verordnung betrifft, wird die Auffassung vertreten, dass eine Erweiterung auf Marken, Topografien von Halbleitererzeugnissen und Gebrauchsmuster wünschenswert wäre.

Befürwortet wird außerdem, Verletzungen infolge der Nutzung von Vorrichtungen zur Umgehung wirksamer technologischer Maßnahmen sowie andere Verletzungen von Rechten, die von den Zollbehörden bereits durchgesetzt werden, in den Anwendungsbereich aufzunehmen.

Der Parallelhandel sollte jedoch nicht in den Anwendungsbereich der künftigen Verordnung fallen. Diese Praxis könnte offensichtlich erhebliche wirtschaftliche Nachteile für die Rechtsinhaber bewirken. Mit dieser Verordnung soll jedoch ein wirksames und rasches Vorgehen der Zollbehörden sichergestellt werden, wobei zugleich die Gefahr einer Behinderung des rechtmäßigen Handels zu begrenzen ist. Im Übrigen können die Rechtsinhaber auf die in den Rechtsvorschriften der einzelnen Mitgliedstaaten vorgesehenen Rechtsmittel zurückgreifen, um ihre Rechte geltend zu machen.

Alsdann wird auch der Vorschlag der Kommission unterstützt, der auf eine **Stärkung der Rechte der Parteien** abzielt, gegen die eine Zollmaßnahme gerichtet sein könnte. Es sollte jedoch zwischen Wirtschaftsbeteiligten, die die Zollförmlichkeiten normalerweise erledigen, und Endverbrauchern unterschieden werden.

Erstere verfügen über hervorragende Kenntnisse der Zollverfahren. Deshalb sollten keine schwerfälligen Verwaltungsverfahren eingeführt werden, durch die verhindert wird, dass die zuständige Zollbehörde eine Maßnahme wirksam und rasch durchführt. Die Endverbraucher hingegen sind mit den Zollverfahren nicht vertraut und müssen besser geschützt werden. Aus diesem Grund benötigen die Endverbraucher ein Recht auf Stellungnahme vor einer Entscheidung durch die Zollbehörden, damit sie ihren Standpunkt darlegen können.

Nachdrücklich befürwortet wird auch die Einführung eines besonderen Verfahrens für die Vernichtung von Waren in **Kleinsendungen**. Die Zurückhaltung von Waren im Postverkehr ist in beträchtlichem Maße angestiegen, nämlich von 15 000 Fällen im Jahr 2009 auf über 43 000 Fälle im Jahr 2010. Deshalb sollte ein einfaches und wirksames Verfahren eingeführt werden, mit dem diesem Phänomen unter Wahrung der Rechte und Interessen der Endverbraucher begegnet werden kann.

Was schließlich den Datenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission angeht, insbesondere die Einrichtung einer zentralen Datenbank der Kommission, ist es angezeigt, die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und der Richtlinie 95/46/EG in vollem Umfang einzuhalten und die Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten vom 12. Oktober 2011¹ umfassend zu beachten.

1

http://www.edps.europa.eu/EDPSWEB/webdav/site/mySite/shared/Documents/Consultation/Opinions/2011/11-10-12_Crossborder_healthcare_DE.pdf

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Rechtsausschuss ersucht den federführenden Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

(2) Das Inverkehrbringen von Waren, die Rechte geistigen Eigentums verletzen, fügt Rechtsinhabern, rechtstreuen Herstellern und Händlern erheblichen Schaden zu. Außerdem werden die Verbraucher getäuscht und mitunter Gefahren für ihre Gesundheit und ihre Sicherheit ausgesetzt. Daher sollte soweit wie möglich verhindert werden, dass solche Waren auf den Markt gelangen, und es sollten Maßnahmen zur Bekämpfung dieser illegalen Praktiken getroffen werden, allerdings ohne den rechtmäßigen Handel zu beeinträchtigen.

Geänderter Text

(2) Das Inverkehrbringen von Waren, die Rechte *des* geistigen Eigentums verletzen, fügt Rechtsinhabern, rechtstreuen Herstellern und Händlern erheblichen Schaden zu. Außerdem werden die Verbraucher getäuscht und mitunter Gefahren für ihre Gesundheit und ihre Sicherheit ausgesetzt. Daher sollte soweit wie möglich verhindert werden, dass solche Waren ***in das Zollgebiet eingeführt werden und*** auf den Markt gelangen, und es sollten Maßnahmen zur Bekämpfung dieser illegalen Praktiken getroffen werden, allerdings ohne den rechtmäßigen Handel zu beeinträchtigen.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

(5) Die Verordnung (EG) Nr. 1383/2003 gilt nicht für bestimmte Rechte geistigen Eigentums und schließt bestimmte Verletzungen aus. Zur Verbesserung der Durchsetzung von Rechten geistigen Eigentums sollte die Zollkontrolle daher auf andere Arten von Verletzungen, ***beispielsweise infolge von Parallelhandel, sowie auf sonstige Verletzungen von Rechten, die die Zollbehörden bereits durchsetzen***, die aber nicht unter die

Geänderter Text

(5) Die Verordnung (EG) Nr. 1383/2003 gilt nicht für bestimmte Rechte *des* geistigen Eigentums und schließt bestimmte Verletzungen aus. Zur Verbesserung der Durchsetzung von Rechten *des* geistigen Eigentums sollte die Zollkontrolle daher auf andere Arten von Verletzungen, die aber nicht unter die Verordnung (EG) Nr. 1383/2003 fallen, ausgeweitet werden. Aus ***diesem*** Grund ist es angezeigt, über die bereits unter die

Verordnung (EG) Nr. 1383/2003 fallen, ausgeweitet werden. Aus **dem gleichen** Grund ist es angezeigt, über die bereits unter die Verordnung (EG) Nr. 1383/2003 fallenden Rechte hinaus auch Marken, sofern sie nach den nationalen Rechtsvorschriften als exklusive Rechte geistigen Eigentums geschützt sind, Topografien von Halbleitererzeugnissen, Gebrauchsmuster und Vorrichtungen zur Umgehung wirksamer technologischer Maßnahmen **sowie alle nach EU-Recht festgeschriebenen exklusiven Rechte geistigen Eigentums** in den Anwendungsbereich der vorliegenden Verordnung aufzunehmen.

Verordnung (EG) Nr. 1383/2003 fallenden Rechte hinaus auch Marken, sofern sie nach den nationalen Rechtsvorschriften als exklusive Rechte *des* geistigen Eigentums geschützt sind, Topografien von Halbleitererzeugnissen, Gebrauchsmuster und Vorrichtungen zur Umgehung wirksamer technologischer Maßnahmen in den Anwendungsbereich der vorliegenden Verordnung aufzunehmen.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

(10) Um die reibungslose Durchsetzung der Rechte geistigen Eigentums sicherzustellen, sollte dafür gesorgt werden, dass die Zollbehörden auf der Grundlage eines **wohl begründeten** Verdachts, dass die ihrer Überwachung unterliegenden Waren Rechte geistigen Eigentums verletzen, die Überlassung der Waren entweder auf eigene Initiative oder auf Antrag aussetzen können oder die Waren zurückhalten können, damit die Personen, die berechtigt sind, einen Antrag auf Tätigwerden der Zollbehörden zu stellen, ein Rechtsmittel zur Feststellung, ob ein Recht geistigen Eigentums verletzt wurde, einlegen können.

Geänderter Text

(10) Um die reibungslose Durchsetzung der Rechte *des* geistigen Eigentums sicherzustellen, sollte dafür gesorgt werden, dass die Zollbehörden auf der Grundlage eines **auf hinreichende Anhaltspunkte gestützten** Verdachts, dass die ihrer Überwachung unterliegenden Waren Rechte *des* geistigen Eigentums verletzen, die Überlassung der Waren entweder auf eigene Initiative oder auf Antrag aussetzen können oder die Waren zurückhalten können, damit die Personen, die berechtigt sind, einen Antrag auf Tätigwerden der Zollbehörden zu stellen, ein Rechtsmittel zur Feststellung, ob ein Recht *des* geistigen Eigentums verletzt wurde, einlegen können.

Begründung

Angleichung an die vom Gerichtshof in seinem Urteil vom 1. Dezember 2011 in den verbundenen Rechtssachen C-446/09 und C-495/09 Philips/Nokia verwendete Terminologie (noch nicht in der Sammlung veröffentlicht)..

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

(11) Stehen andere als nachgeahmte oder unerlaubt hergestellte Waren im Verdacht, Rechte geistigen Eigentums zu verletzen, dürfte es für die Zollbehörden schwierig sein, durch reine Sichtprüfung festzustellen, ob ein Recht geistigen Eigentums verletzt ist. Es ist daher angezeigt vorzusehen, dass Verfahren eingeleitet werden sollten, es sei denn, die betroffenen Parteien, namentlich der Inhaber der Waren und der Rechtsinhaber, stimmen einer Vernichtung der Waren zu. Es sollte Aufgabe der für solche Verfahren zuständigen Behörden sein festzustellen, ob ein Recht geistigen Eigentums verletzt ist, und geeignete Entscheidungen im Zusammenhang mit den Verletzungen der betreffenden Rechte geistigen Eigentums zu treffen.

Geänderter Text

(11) Stehen andere als nachgeahmte oder unerlaubt hergestellte Waren im Verdacht, Rechte *des* geistigen Eigentums zu verletzen, dürfte es für die Zollbehörden schwierig sein, durch reine Sichtprüfung festzustellen, ob ein Recht *des* geistigen Eigentums verletzt ist. Es ist daher angezeigt, vorzusehen, dass Verfahren eingeleitet werden sollten, es sei denn, die betroffenen Parteien, namentlich ***der Anmelder oder*** der Inhaber der Waren und der Rechtsinhaber, stimmen einer Vernichtung der Waren zu. Es sollte Aufgabe der für solche Verfahren zuständigen Behörden sein festzustellen, ob ein Recht *des* geistigen Eigentums verletzt ist, und geeignete Entscheidungen im Zusammenhang mit den Verletzungen der betreffenden Rechte *des* geistigen Eigentums zu treffen.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

(13) Um den Verwaltungsaufwand und die Kosten so gering wie möglich zu halten, sollte ein besonderes Verfahren für Kleinsendungen nachgeahmter und unerlaubt hergestellter Waren eingeführt werden, das eine Vernichtung der Waren ohne die Zustimmung des Rechtsinhabers ermöglicht. Um die Schwellen festzulegen, nach denen Sendungen als Kleinsendungen gelten, sollte der Kommission mit dieser

Geänderter Text

(13) Um den Verwaltungsaufwand und die Kosten so gering wie möglich zu halten, sollte ***unbeschadet des Rechts der Endverbraucher, innerhalb einer angemessenen Frist ordnungsgemäß über die Rechtsgrundlage der von den Zollbehörden getroffenen Maßnahmen unterrichtet zu werden,*** ein besonderes Verfahren für Kleinsendungen nachgeahmter und unerlaubt hergestellter

Verordnung die Befugnis übertragen werden, Rechtsakte ohne Gesetzescharakter mit allgemeiner Geltung gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu erlassen. Bei ihren Vorbereitungsarbeiten sollte die Kommission unbedingt angemessene Konsultationen unter Einbeziehung von Sachverständigen durchführen.

Waren eingeführt werden, das eine Vernichtung der Waren ohne die Zustimmung des Rechtsinhabers ermöglicht. Um die Schwellen festzulegen, nach denen Sendungen als Kleinsendungen gelten, sollte der Kommission mit dieser Verordnung die Befugnis übertragen werden, Rechtsakte ohne Gesetzescharakter mit allgemeiner Geltung gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu erlassen. Bei ihren Vorbereitungsarbeiten sollte die Kommission unbedingt angemessene **und öffentliche** Konsultationen unter Einbeziehung von **Verbraucherschutzverbänden, Bürgerrechtsorganisationen und** Sachverständigen durchführen.

Begründung

Durch die Einführung eines besonderen Verfahrens für Kleinsendungen, mit dem auf eine Verringerung des Verwaltungsaufwands und eine Senkung der Kosten abgezielt wird, darf das Vertrauen der Verbraucher in den elektronischen Geschäftsverkehr nicht untergraben werden. Siehe auch die Begründung zu dem Änderungsantrag zu Erwägung 16.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

(15) Mit Blick auf eine größere Rechtsklarheit und zum Schutz der Interessen rechtschaffener Wirtschaftsbeteiligter vor einem möglichen Missbrauch der Vorschriften für die Durchsetzung an den Grenzen ist es angezeigt, die Fristen für die Zurückhaltung von Waren, die im Verdacht stehen, ein Recht geistigen Eigentums zu verletzen, die Bedingungen für die Weitergabe von Informationen an Rechtsinhaber durch die Zollbehörden, die Bedingungen für die Anwendung des Verfahrens, nach dem andere als

Geänderter Text

(15) Mit Blick auf eine größere Rechtsklarheit und zum Schutz der Interessen rechtschaffener Wirtschaftsbeteiligter vor einem möglichen Missbrauch der Vorschriften für die Durchsetzung an den Grenzen ist es angezeigt, die Fristen für die Zurückhaltung von Waren, die im Verdacht stehen, ein Recht *des* geistigen Eigentums zu verletzen, die Bedingungen für die Weitergabe von Informationen an Rechtsinhaber durch die Zollbehörden, die Bedingungen für die Anwendung des Verfahrens, nach dem andere als

nachgeahmte oder unerlaubt hergestellte Waren unter zollamtlicher Überwachung wegen Verdachts auf Verletzung von Rechten geistigen Eigentums vernichtet werden können, zu ändern **und eine Bestimmung einzuführen, nach der der Inhaber der Waren Stellung nehmen kann, bevor die Zollverwaltung eine für ihn nachteilige Entscheidung trifft.**

nachgeahmte oder unerlaubt hergestellte Waren unter zollamtlicher Überwachung wegen Verdachts auf Verletzung von Rechten *des* geistigen Eigentums vernichtet werden können, zu ändern.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

(16) Unter Berücksichtigung des vorläufigen und vorbeugenden Charakters der von den Zollbehörden in diesem Bereich angenommenen Maßnahmen und den gegensätzlichen Interessen der von den Maßnahmen betroffenen Parteien sollten einige Aspekte der Verfahren angepasst werden, um eine reibungslose Anwendung der Verordnung sicherzustellen und die Rechte der betroffenen Parteien zu wahren. Im Zusammenhang mit den verschiedenen in dieser Verordnung vorgesehenen Mitteilungen sollten die Zollbehörden anhand der Dokumente betreffend die Zollbehandlung oder die Situation, in der sich die Waren befinden, die meistgeeignete Person unterrichten. Die in dieser Verordnung für die erforderlichen Mitteilungen vorgesehenen Fristen sollten ab dem Zeitpunkt gelten, an dem die Mitteilungen von den Zollbehörden versendet werden, um alle Fristen für Mitteilungen an die betroffenen Parteien aufeinander abzustimmen. **Die Frist für die Ausübung des Rechts auf Stellungnahme, bevor eine nachteilige Entscheidung getroffen wird, sollte drei Arbeitstage betragen, da die Inhaber der Entscheidungen, mit denen den Anträgen auf Tätigwerden stattgegeben wird, die**

Geänderter Text

(16) Unter Berücksichtigung des vorläufigen und vorbeugenden Charakters der von den Zollbehörden in diesem Bereich angenommenen Maßnahmen und den gegensätzlichen Interessen der von den Maßnahmen betroffenen Parteien sollten einige Aspekte der Verfahren angepasst werden, um eine reibungslose Anwendung der Verordnung sicherzustellen und die Rechte der betroffenen Parteien zu wahren. Im Zusammenhang mit den verschiedenen in dieser Verordnung vorgesehenen Mitteilungen sollten die Zollbehörden anhand der Dokumente betreffend die Zollbehandlung oder die Situation, in der sich die Waren befinden, die meistgeeignete Person unterrichten. Die in dieser Verordnung für die erforderlichen Mitteilungen vorgesehenen Fristen sollten ab dem Zeitpunkt gelten, an dem die Mitteilungen von den Zollbehörden versendet werden, um alle Fristen für Mitteilungen an die betroffenen Parteien aufeinander abzustimmen. Im Fall des besonderen Verfahrens für Kleinsendungen, wenn Verbraucher wahrscheinlich direkt betroffen sind und nicht das gleiche Maß an Sorgfalt aufbringen können wie andere Wirtschaftsbeteiligte, die die

Zollbehörden freiwillig gebeten haben, tätig zu werden, und da sich die Anmelder oder die Inhaber der Waren der besonderen Situation ihrer Waren, wenn diese der zollamtlichen Überwachung unterliegen, bewusst sein müssen. Im Fall des besonderen Verfahrens für Kleinsendungen, wenn Verbraucher wahrscheinlich direkt betroffen sind und nicht das gleiche Maß an Sorgfalt aufbringen können wie andere Wirtschaftsbeteiligte, die die Zollförmlichkeiten normalerweise erledigen, sollte ***die Frist erheblich verlängert*** werden.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 17

Vorschlag der Kommission

(17) Gemäß der „Erklärung über das TRIPS-Übereinkommen und die öffentliche Gesundheit“, das auf der WTO-Ministerkonferenz in Doha vom 14. November 2001 angenommen wurde, kann und sollte das TRIPS-Übereinkommen so ausgelegt werden, dass es das Recht der WTO-Mitglieder, die öffentliche Gesundheit zu schützen, fördert, und insbesondere das Recht, den Zugang zu Medikamenten für alle zu sichern. Insbesondere bei Arzneimitteln, bei denen der Durchgang durch das Zollgebiet der EU mit oder ohne Umladung, Lagerung, Löschen von Ladung oder Wechsel des Verkehrsmittels nur Teil eines gesamten Weges ist, der außerhalb des Zollgebiets der Union beginnt und endet, sollten die Zollbehörden bei der Einschätzung der Gefahr, dass Rechte geistigen Eigentums verletzt sind, berücksichtigen, ob eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass solche Waren auf den EU-Markt umgeleitet

Zollförmlichkeiten normalerweise erledigen, sollte ***ein Recht auf Stellungnahme vor einer Entscheidung durch die Zollbehörden vorgesehen*** werden.

Geänderter Text

(17) Gemäß der „Erklärung über das TRIPS-Übereinkommen und die öffentliche Gesundheit“, das auf der WTO-Ministerkonferenz in Doha vom 14. November 2001 angenommen wurde, kann und sollte das TRIPS-Übereinkommen so ausgelegt werden, dass es das Recht der WTO-Mitglieder, die öffentliche Gesundheit zu schützen, fördert, und insbesondere das Recht, den Zugang zu Medikamenten für alle zu sichern. Insbesondere bei ***generischen*** Arzneimitteln, bei denen der Durchgang durch das Zollgebiet der EU mit oder ohne Umladung, Lagerung, Löschen von Ladung oder Wechsel des Verkehrsmittels nur Teil eines gesamten Weges ist, der außerhalb des Zollgebiets der Union beginnt und endet, sollten die Zollbehörden bei der Einschätzung der Gefahr, dass Rechte ***des*** geistigen Eigentums verletzt sind, berücksichtigen, ob eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass solche Waren auf den EU-Markt umgeleitet

werden.

werden.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 20

Vorschlag der Kommission

(20) Wenn die Zollbehörden auf vorherigen Antrag tätig werden, sollte festgelegt werden, dass der Inhaber einer Entscheidung *über die Genehmigung eines Antrags* auf Tätigwerden der Zollbehörden alle Kosten erstattet, die den Zollbehörden bei der Durchsetzung seiner Rechte geistigen Eigentums entstanden sind. **Dies sollte den** Inhaber der Entscheidung jedoch **nicht daran hindern**, vom Rechtsverletzer oder anderen Personen, die nach den Rechtsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaats gegebenenfalls als verantwortlich gelten können, Schadenersatz zu fordern. Im Fall von Kosten und Schäden, die anderen Personen als den Zollbehörden aufgrund einer Zollmaßnahme entstehen, bei der die Waren auf der Grundlage einer Forderung einer dritten Partei im Zusammenhang mit Rechten geistigen Eigentums zurückgehalten werden, sollten die jeweils geltenden Rechtsvorschriften maßgeblich sein.

Geänderter Text

(20) Wenn die Zollbehörden auf vorherigen Antrag tätig werden, sollte festgelegt werden, dass der Inhaber der *dem Antrag stattgebenden* Entscheidung auf Tätigwerden der Zollbehörden alle Kosten erstattet, die den Zollbehörden bei der Durchsetzung seiner Rechte *des* geistigen Eigentums entstanden sind. **Der** Inhaber der Entscheidung **sollte jedoch das Recht haben**, vom Rechtsverletzer oder anderen Personen, die nach den Rechtsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaats gegebenenfalls als verantwortlich gelten können, Schadenersatz zu fordern. Im Fall von Kosten und Schäden, die anderen Personen als den Zollbehörden aufgrund einer Zollmaßnahme entstehen, bei der die Waren auf der Grundlage einer Forderung einer dritten Partei im Zusammenhang mit Rechten *des* geistigen Eigentums zurückgehalten werden, sollten die jeweils geltenden Rechtsvorschriften maßgeblich sein.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Nummer 1 – Buchstabe m

Vorschlag der Kommission

(m) ein sonstiges Recht, das nach den Rechtsvorschriften der Union ein exklusives Recht geistigen Eigentums ist.

Geänderter Text

entfällt

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Nummer 5 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) Waren, die Gegenstand einer eine Marke verletzenden Tätigkeit sind und auf denen ohne Genehmigung eine Marke angebracht ist, die mit der für derartige Waren rechtsgültig eingetragenen Marke identisch oder in ihren wesentlichen Merkmalen nicht von einer solchen Marke zu unterscheiden ist;

Geänderter Text

(a) Waren, die Gegenstand einer eine Marke verletzenden Tätigkeit sind und auf denen ohne Genehmigung eine Marke angebracht ist, die mit der für derartige Waren rechtsgültig eingetragenen Marke identisch oder in ihren wesentlichen Merkmalen nicht von einer solchen Marke zu unterscheiden ist, **sowie alle gegebenenfalls auch gesondert gestellten Kennzeichnungsmittel und die mit Marken nachgeahmter Waren versehenen Verpackungen;**

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Nummer 7 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(7) „Waren, die im Verdacht stehen, ein Recht geistigen Eigentums zu verletzen“ sind Waren, die die Zollbehörden in den Mitgliedstaaten, in denen sie angetroffen werden, aufgrund hinreichender Anhaltspunkte einstufen als

Geänderter Text

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Begründung

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Ist die zuständige Zolldienststelle bei

Geänderter Text

1. Ist die zuständige Zolldienststelle bei

Eingang eines Antrags der Ansicht, dass dieser nicht alle nach Artikel 6 Absatz 3 vorgeschriebenen Angaben enthält, fordert sie den Antragsteller auf, die fehlenden Angaben **innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Versenden der Mitteilung** nachzureichen.

In diesem Fall wird die in Artikel 8 Unterabsatz 1 genannte Frist ausgesetzt, bis die erforderlichen Angaben eingehen.

(Siehe auch den Änderungsantrag zu Artikel 7 Absatz 2.)

Eingang eines Antrags der Ansicht, dass dieser nicht alle nach Artikel 6 Absatz 3 vorgeschriebenen Angaben enthält, fordert sie den Antragsteller auf, die fehlenden Angaben nachzureichen.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Legt der Antragsteller die fehlenden Angaben nicht **innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist** vor, **lehnt** die zuständige Zolldienststelle den Antrag **ab**.

(Siehe auch den Änderungsantrag zu Artikel 7 Absatz 1.)

Geänderter Text

2. Legt der Antragsteller die fehlenden Angaben nicht vor, **kann** die zuständige Zolldienststelle den Antrag **ablehnen**.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Bevor die Entscheidung über die Aussetzung der Überlassung oder die Zurückhaltung der Waren getroffen wird, können die Zollbehörden den Inhaber der Entscheidung **über die Genehmigung des Antrags** auffordern, sachdienliche Informationen zu übermitteln. Ebenso können die Zollbehörden dem Inhaber der Entscheidung Informationen über die tatsächliche oder geschätzte Zahl der Gegenstände und ihre wesentlichen Merkmale sowie gegebenenfalls

Geänderter Text

2. Bevor die Entscheidung über die Aussetzung der Überlassung oder die Zurückhaltung der Waren getroffen wird, können die Zollbehörden den Inhaber der **dem Antrag stattgebenden** Entscheidung auffordern, sachdienliche Informationen zu übermitteln. Ebenso können die Zollbehörden dem Inhaber der Entscheidung Informationen über die tatsächliche oder geschätzte Zahl der Gegenstände und ihre wesentlichen Merkmale sowie gegebenenfalls

Abbildungen dieser Gegenstände übermitteln.

Fotografien dieser Gegenstände übermitteln.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Bevor die Zollbehörden die Entscheidung über die Aussetzung der Überlassung oder die Zurückhaltung der Waren treffen, unterrichten sie den Anmelder oder bei Zurückhaltung der Waren den Inhaber der Waren über ihre Absicht. Der Anmelder oder der Inhaber der Waren erhält Gelegenheit, innerhalb von drei Arbeitstagen nach Versenden dieser Mitteilung Stellung zu nehmen.

entfällt

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5. Die Zollbehörden unterrichten den Inhaber der Entscheidung *über die Genehmigung des Antrags* und den Anmelder oder den Inhaber der Waren über die tatsächliche oder geschätzte Menge und die tatsächliche oder angenommene Art der Waren, deren Überlassung ausgesetzt wurde oder die zurückgehalten wurden, und übermitteln gegebenenfalls **Abbildungen** dieser Waren.

5. Die Zollbehörden unterrichten den Inhaber der *dem Antrag stattgebenden* Entscheidung und den Anmelder oder den Inhaber der Waren über die tatsächliche oder geschätzte Menge und die tatsächliche oder angenommene Art der Waren, deren Überlassung ausgesetzt wurde oder die zurückgehalten wurden, und übermitteln gegebenenfalls **Fotografien** dieser Waren.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Bevor die Entscheidung über die Aussetzung der Überlassung oder die Zurückhaltung der Waren getroffen wird, können die Zollbehörden Personen, die im Zusammenhang mit der vermuteten Verletzung von Rechten geistigen Eigentums zur Antragstellung berechtigt sind, auffordern, sachdienliche Informationen zu übermitteln, ohne hierbei andere Informationen verfügbar zu machen als solche über die tatsächliche oder geschätzte Anzahl der Waren und ihre Art sowie gegebenenfalls **Abbildungen** der Waren.

Geänderter Text

2. Bevor die Entscheidung über die Aussetzung der Überlassung oder die Zurückhaltung der Waren getroffen wird, können die Zollbehörden Personen, die im Zusammenhang mit der vermuteten Verletzung von Rechten *des* geistigen Eigentums zur Antragstellung berechtigt sind, auffordern, sachdienliche Informationen zu übermitteln, ohne hierbei andere Informationen verfügbar zu machen als solche über die tatsächliche oder geschätzte Anzahl der Waren und ihre Art sowie gegebenenfalls **Fotografien** der Waren.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Bevor die Zollbehörden die Entscheidung über die Aussetzung der Überlassung oder die Zurückhaltung der Waren treffen, unterrichten sie den Anmelder oder bei Zurückhaltung der Waren den Inhaber der Waren über ihre Absicht. Der Anmelder oder der Inhaber der Waren erhält Gelegenheit, innerhalb von drei Arbeitstagen nach Versenden dieser Mitteilung Stellung zu nehmen.

Geänderter Text

entfällt

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

6. Dieser Artikel gilt nicht für leicht verderbliche Waren.

entfällt

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Die Zollbehörden können Proben oder Muster entnehmen und diese ausschließlich zum Zweck der Analyse und zur Vereinfachung des darauffolgenden Verfahrens für nachgeahmte und unerlaubt hergestellte Waren dem Inhaber der Entscheidung *über die Genehmigung des Antrags* auf dessen Antrag übermitteln. Analysen dieser Proben oder Muster werden unter der alleinigen Verantwortung des Inhabers der Entscheidung *über die Genehmigung des Antrags* durchgeführt.

2. Die Zollbehörden können Proben oder Muster, **die für die gesamten Waren repräsentativ sind**, entnehmen und diese ausschließlich zum Zweck der Analyse und zur Vereinfachung des darauffolgenden Verfahrens für nachgeahmte und unerlaubt hergestellte Waren dem Inhaber der *dem Antrag stattgebenden* Entscheidung übermitteln. Analysen dieser Proben oder Muster werden unter der alleinigen Verantwortung des Inhabers der *dem Antrag stattgebenden* Entscheidung durchgeführt.

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 20 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(b) schriftliche Zustimmung des Inhabers der Entscheidung *über die Genehmigung des Antrags* und des Inhabers der Waren zur Vernichtung der Waren.

(b) schriftliche Zustimmung des Inhabers der *dem Antrag stattgebenden* Entscheidung und **des Anmelders oder** des Inhabers der Waren zur Vernichtung der Waren.

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

2. Hat der Anmelder oder der Inhaber der Waren die Zollbehörden, die die Entscheidung, die Überlassung der Waren auszusetzen oder die Waren zurückzuhalten, getroffen haben, innerhalb der Fristen gemäß Absatz 1 Buchstabe b weder über seine Zustimmung zur Vernichtung noch über seinen Widerspruch gegen die Vernichtung unterrichtet, **können** die Zollbehörden davon **ausgehen**, dass der Anmelder oder der Inhaber der Waren mit der Vernichtung einverstanden ist.

Geänderter Text

2. Hat der Anmelder oder der Inhaber der Waren die Zollbehörden, die die Entscheidung, die Überlassung der Waren auszusetzen oder die Waren zurückzuhalten, getroffen haben, innerhalb der Fristen gemäß Absatz 1 Buchstabe b weder über seine Zustimmung zur Vernichtung noch über seinen Widerspruch gegen die Vernichtung unterrichtet, **gehen** die Zollbehörden davon **aus**, dass der Anmelder oder der Inhaber der Waren mit der Vernichtung einverstanden ist.

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Vernichtung erfolgt unter zollamtlicher Überwachung auf Kosten und auf Verantwortung des Inhabers der Entscheidung *über die Genehmigung des Antrags*, sofern die Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem die Waren vernichtet werden, nichts anderes vorsehen. Vor der Vernichtung können Muster oder Proben entnommen werden.

Geänderter Text

3. Die Vernichtung erfolgt unter zollamtlicher Überwachung auf Kosten und auf Verantwortung des Inhabers der *dem Antrag stattgebenden* Entscheidung, sofern die Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem die Waren vernichtet werden, nichts anderes vorsehen. Vor der Vernichtung können Muster oder Proben, **die für die gesamten Waren repräsentativ sind**, entnommen werden.

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Artikel 16 **Absätze 3, 4 und 5** sowie Artikel 18 Absatz 2 gelten nicht.

Geänderter Text

2. Artikel 16 **Absätze 4 und 5** sowie Artikel 18 Absatz 2 gelten nicht.

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Der Anmelder oder der Inhaber der Waren erhält Gelegenheit, innerhalb von **20 Arbeitstagen** nach Versenden der Entscheidung, die Überlassung der Waren auszusetzen oder die Waren zurückzuhalten, Stellung zu nehmen.

Geänderter Text

4. Der Anmelder oder der Inhaber der Waren erhält Gelegenheit, innerhalb von **fünf Arbeitstagen** nach Versenden der Entscheidung, die Überlassung der Waren auszusetzen oder die Waren zurückzuhalten, Stellung zu nehmen.

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Die betreffenden Waren können vernichtet werden, wenn der Anmelder oder der Inhaber der Waren innerhalb von **20 Arbeitstagen** nach Versenden der Entscheidung, die Überlassung der Waren auszusetzen oder sie zurückzuhalten, den Zollbehörden seine Zustimmung zur Vernichtung der Waren bestätigt hat.

Geänderter Text

5. Die betreffenden Waren können vernichtet werden, wenn der Anmelder oder der Inhaber der Waren innerhalb von **zehn Arbeitstagen** nach Versenden der Entscheidung, die Überlassung der Waren auszusetzen oder sie zurückzuhalten, den Zollbehörden seine Zustimmung zur Vernichtung der Waren bestätigt hat.

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 28 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten **legen** Verwaltungsvorschriften über Sanktionen für Verstöße gegen diese Verordnung **fest** und ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen zur Durchsetzung dieser Sanktionen. Die vorgesehenen Verwaltungssanktionen müssen wirksam, angemessen und abschreckend sein.

Geänderter Text

Unbeschadet der nationalen Rechtsvorschriften wenden die Mitgliedstaaten Verwaltungsvorschriften über Sanktionen für Verstöße gegen diese Verordnung **an** und ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen zur Durchsetzung dieser Sanktionen. Die vorgesehenen Verwaltungssanktionen müssen wirksam, angemessen und abschreckend sein.

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 31 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die zuständigen Zolldienststellen setzen die Kommission über Folgendes in Kenntnis:

a) **Anträge auf Tätigwerden, einschließlich** Fotografien, Abbildungen, Broschüren;

b) **Entscheidungen über die Genehmigung von Anträgen;**

c) **Entscheidungen über eine Verlängerung der Frist für das Tätigwerden der Zollbehörden oder Entscheidungen, mit denen Entscheidungen über die Genehmigung eines Antrags widerrufen oder geändert**

Geänderter Text

1. Die zuständigen Zolldienststellen setzen die Kommission **von den notwendigen Informationen in Bezug auf** Folgendes in Kenntnis:

a) **Entscheidungen, mit denen Anträgen – auch Anträgen auf Tätigwerden – stattgegeben wird, sowie** Fotografien, Abbildungen, Broschüren;

b) **Entscheidungen über eine Verlängerung der Frist für das Tätigwerden der Zollbehörden oder Entscheidungen, mit denen dem Antrag stattgebende Entscheidungen widerrufen oder geändert werden;**

c) **die Aussetzung einer dem Antrag stattgebenden Entscheidung.**

werden;

d) die Aussetzung einer Entscheidung über die Genehmigung des Antrags.

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 31 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Alle Informationen gemäß den Absätzen 1 und 2 werden in einer zentralen Datenbank der Kommission gespeichert.

Geänderter Text

3. Alle Informationen gemäß den Absätzen 1 und 2 werden in einer zentralen Datenbank der Kommission ***nur so lange gespeichert, wie es für die Verwirklichung der Ziele dieser Verordnung notwendig ist.***

VERFAHREN

Titel	Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums durch die Zollbehörden
Bezugsdokumente – Verfahrensnummer	COM(2011)0285 – C7-0139/2011 – 2011/0137(COD)
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	IMCO 7.6.2011
Mitberatender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	JURI 7.6.2011
Assoziierte(r) Ausschuss/Ausschüsse – Datum der Bekanntgabe im Plenum	17.11.2011
Prüfung im Ausschuss	10.10.2011 20.12.2011
Datum der Annahme	26.1.2012
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 20 –: 2 0: 1
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Raffaele Baldassarre, Sebastian Valentin Bodu, Françoise Castex, Marielle Gallo, Lidia Joanna Geringer de Oedenberg, Klaus-Heiner Lehne, Antonio Masip Hidalgo, Jiří Maštálka, Bernhard Rapkay, Evelyn Regner, Francesco Enrico Speroni, Dimitar Stoyanov, Alexandra Thein, Diana Wallis, Cecilia Wikström, Tadeusz Zwiefka
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Jan Philipp Albrecht, Jean-Marie Cavada, Vytautas Landsbergis, Kurt Lechner, Eva Lichtenberger, Dagmar Roth-Behrendt
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 187 Abs. 2)	Eva Ortiz Vilella

VERFAHREN

Titel	Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums durch die Zollbehörden			
Bezugsdokumente – Verfahrensnummer	COM(2011)0285 – C7-0139/2011 – 2011/0137(COD)			
Datum der Konsultation des EP	24.5.2011			
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	IMCO 7.6.2011			
Mitberatende Ausschüsse Datum der Bekanntgabe im Plenum	INTA 7.6.2011	JURI 7.6.2011		
Assoziierte Ausschüsse Datum der Bekanntgabe im Plenum	JURI 17.11.2011	INTA 17.11.2011		
Berichterstatter Datum der Benennung	Jürgen Creutzmann 13.7.2011			
Prüfung im Ausschuss	31.8.2011	5.10.2011	22.11.2011	6.2.2012
Datum der Annahme	29.2.2012			
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: -: 0:	36 3 1		
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Pablo Arias Echeverría, Adam Bielan, Cristian Silviu Buşoi, Jorgo Chatzimarkakis, Sergio Gaetano Cofferati, Anna Maria Corazza Bildt, António Fernando Correia De Campos, Cornelis de Jong, Christian Engström, Vicente Miguel Garcés Ramón, Evelyne Gebhardt, Louis Grech, Małgorzata Handzlik, Malcolm Harbour, Philippe Juvin, Sandra Kalniete, Eija-Riitta Korhola, Edvard Kožušník, Kurt Lechner, Phil Prendergast, Mitro Repo, Zuzana Roithová, Heide Rühle, Matteo Salvini, Christel Schaldemose, Andreas Schwab, Róza Gräfin von Thun und Hohenstein, Emilie Turunen, Bernadette Vergnaud			
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Raffaele Baldassarre, Simon Busuttil, Jürgen Creutzmann, Frank Engel, Marielle Gallo, María Irigoyen Pérez, Olle Schmidt, Laurence J.A.J. Stassen, Marc Tarabella, Kyriacos Triantaphyllides, Wim van de Camp			
Datum der Einreichung	6.3.2012			